

Landkreis Görlitz
Landratsamt
Bereich Landrat
Rechnungsprüfungsamt



Görlitz, den 03.11.2025
GZ:920/095.611/Hoff2024

B e r i c h t

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses per 31.12.2024
des Landkreises Görlitz**

Impressum:

Landkreis Görlitz
Bereich Landrat
Rechnungsprüfungsamt
Telefon: (03581) 663 9200
Telefax: (03581) 663 6 9200
E-Mail: rechnungspruefung@kreis-gr.de
Website: www.kreis-gr.de
Anschrift: Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

Inhaltsverzeichnis	Seite
I Abkürzungsverzeichnis.....	5
II Prüfungsauftrag und Prüfungsgegenstand	8
III Prüfungsgrundlagen und Prüfungsunterlagen	8
1. Art und Umfang der Prüfung	8
2. Prüfungsunterlagen	9
IV Vorjahresabschluss 31.12.2023	10
V Prüfungsfeststellungen aus vorangegangenen Prüfungen.....	12
VI Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 2024.....	14
1. Organisation und Belegwesen	14
2. Buchführung und Inventur.....	15
VII Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft	17
1. Haushaltssatzung 2023/2024.....	17
2. Nachtragssatzung 2024	17
3. Über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung.....	17
4. Vorbelastungen.....	19
VIII Gesamtaussage zum Jahresabschluss 31.12.2024.....	22
1. Aufstellungsfrist und förmliche Prüfung.....	22
2. Ergebnisrechnung.....	22
3. Finanzrechnung	24
4. Vermögensrechnung.....	27
5. Anhang und Anlagen	32
6. Rechenschaftsbericht	32
IX Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen.....	34
X Prüfungsvermerk.....	36
Anlage 1 Erläuterungsteil	38
1. Aktivseite	38
1.1 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen.....	38
1.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	38
1.3 Infrastrukturvermögen.....	39
1.4 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	41
1.5 Vorratsvermögen	44
1.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen und privatrechtliche Forderungen	45
2. Passivseite	48
2.1 Kapitalposition	48
2.2 Sonderposten	49

2.3	Rückstellungen	50
2.4	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	52
3.	Sonstige Prüfungshandlungen	54
3.1	Weitere Posten der Vermögens- und Ergebnisrechnung	54
3.2	Vertragsprüfung und Abwicklung von Fördermitteln	54
3.3	Verwaltungsvorfälle im Sonderergebnis 2024	55
3.4	Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	56
3.5	Auflagen zur Berichterstattung an die Landesdirektion Sachsen	56
3.6	Beschlüsse des Kreistags und der Ausschüsse, Eilentscheidungen des Landrats	57
Anlage 2	Vollständigkeitserklärung	59
Anlage 3	Vermögensrechnung	63
Anlage 4	Gesamtergebnisrechnung	64
Anlage 5	Gesamtfinanzrechnung	65
Anlage 6	Rechts- und Datengrundlagen	67

I Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Alt.	Alternative, alternativ
ATZ	Altersteilzeit
AZR	Aktenzeichen Revision
BA	Bauabschnitt
BAG	Bundesarbeitsgericht
BewG	Bewertungsgesetz
bspw.	beispielsweise
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
BW	Bauwerk (Brücke)
ca.	circa
CIFAD III	transnationales Einsatz- und Ressourcenmanagement im Rahmen klimabedingter Schadensereignisse für den grenzübergreifenden Katastrophenschutz
DA	Dienstanweisung
d.h.	das heißt
Doppik	Doppelte Buchführung im Bereich der öffentlichen Verwaltung
DV	Dienstvereinbarung
EE	Eilentscheidung
ELRAG	Erweiterung des Landratsamtes am Standort Görlitz
erwf	elektronischer Rechnungsworkflow
EUR	Euro
FAQ	Häufig gestellte Fragen
FB	Fehlbetrag

ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GR	Görlitz
GZ	Geschäftszeichen
HGB	Handelsgesetzbuch
HH-Jahr	Haushaltsjahr
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
i.V.m.	in Verbindung mit
IRLS	Integrierte Rettungsleitstelle
K	Kreisstraße
KaPo	Kapitalposition
KdU	Kosten der Unterkunft und Heizung
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
KomEKG	Gesetz über das Kommunale Energie- und Klimabudget
KV/PV	Kranken-/Pflegeversicherung
LASuV	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
LDS	Landesdirektion Sachsen
LOGA	Lohn- und Gehaltsabrechnung (Software)
Mio.	Millionen
mps	my public solutions / mps public solutions GmbH, Softwareanbieter
MVZ	Medizinische Versorgungszentren
NKP	Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag
Nr.	Nummer

OD	Ortsdurchfahrt
ÖGD	Öffentlicher Gesundheitsdienst
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
RBI-Portal	Softwarelösung zur digitalen Haushaltserstellung, Budgetierung und Finanzplanung
RL	Richtlinie
S	Staatsstraße
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKomHVO	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung
SächsKomKBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung)
SächsKomPrüfVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung
SächsLKrO	Sächsische Landkreisordnung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
STM	Stützmauer
techn.	technische
u.a.	unter anderem
UVG	Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinerziehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz)
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produkt- rahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwV Kommunale Haushaltssystematik)
WLAN	Wireless Local Area Network, drahtloses lokales Netzwerk
z.B.	zum Beispiel

II Prüfungsauftrag und Prüfungsgegenstand

Der Landkreis Görlitz hat gemäß § 61 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in Verbindung mit § 88 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) am Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung aufzustellen. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang mit Anlagen zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Er muss klar und übersichtlich sein und sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten.

Der Jahresabschluss muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises vermitteln. Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 64 SächsLKrO in Verbindung mit § 104 SächsGemO den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Kreistag daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Ergebnisse der Abschlussprüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der dem Kreistag vorzulegen und auf dessen Verlangen zu erläutern ist.

III Prüfungsgrundlagen und Prüfungsunterlagen

1. Art und Umfang der Prüfung

Gemäß § 6 Abs. 3 der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO) ist die Prüfung des Jahresabschlusses nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorzunehmen. Das schließt die Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ein. Weiterhin haben wir in die Prüfung die Erfahrungen aus unserer langjährigen Verwaltungstätigkeit, die Erfahrungen aus der Prüfung der vorherigen Jahresabschlüsse sowie die Auskünfte der Verwaltung einbezogen. Wir haben die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgeben können, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Davon ausgehend haben wir folgende Schwerpunkte für die Prüfung der Vermögensrechnung festgelegt:

- Entwicklung des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens
- Vollständigkeit und Wertberichtigung der Forderungen
- Fortschreibung und Ausweis der Sonderposten
- Vollständigkeit und Höhe der Rückstellungen sowie
- Vollständigkeit und Höhe der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.

Die wesentlichen Abweichungen zwischen Haushaltsplan und Ergebnis- und Finanzrechnung haben wir auf ihre sachlichen Gründe untersucht.

Die Bankbestände haben wir anhand der Kontoauszüge überprüft. Anhang und Rechenschaftsbericht haben wir dahingehend geprüft, ob sie den rechtlichen Vorschriften entsprechen und den Verlauf der Haushaltswirtschaft sowie die Lage des Landkreises entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen darstellen.

Die Prüfung fand in der Zeit vom 10.07.2025 bis zum 24.09.2025 statt.

Aufgrund der bis zum 02.09.2025 durch uns festgestellten Mängel in der Buchführung wurde der Jahresabschluss neu aufgestellt und am 17.09.2025 zur Prüfung übergeben.

Der hier vorliegende Schlussbericht bezieht sich auf diesen neu erstellten Jahresabschluss einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht.

2. Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung lagen folgende Unterlagen vor:

- Jahresabschluss zum 31.12.2024 mit Vermögensrechnung (Bilanz),
- Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Rechenschaftsbericht sowie Anhang und Anlagen,
- Richtlinie zur Erfassung und Bewertung zum Jahresabschluss 2024,
- Digitale Dokumentation zur Erstellung des Jahresabschlusses,
- Haushaltssatzung für 2023/2024 in der Fassung des Kreistagsbeschlusses 210/2023,
- Kreistagsbeschlüsse und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sowie Eilentscheidungen des Landrates für das Haushaltsjahr 2024,
- Kontoauszüge für 2024,
- Belege für das Haushaltsjahr 2024 sowie
- weitere für die Prüfung relevante Unterlagen, die ggf. aus den Fachämtern angefordert wurden.

Ferner wurden zur Prüfung die neu eingerichteten Recherchemöglichkeiten genutzt, wie die elektronische Belegablage im Rahmen des e-Rechnungsworkflows und die digitale Antragsbearbeitung der diversen Verwaltungsvorgänge im RBI-Portal (u.a. Beantragung überplanmäßiger Aufwendungen, Bildung von Rückstellungen und Ermächtigungen).

Der Landkreis hat die erbetenen Auskünfte erteilt sowie die erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur Verfügung gestellt. Auskünfte wurden insbesondere durch die Stabstelle Kreishaushalt / Controlling erteilt. In der Vollständigkeitserklärung vom 18.09.2025 wird die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt versichert.

IV Vorjahresabschluss 31.12.2023

Bekanntmachung zur Beschlussvorlage

Die Bekanntmachung zur Beschlussvorlage 070/2024 - Feststellung des Jahresabschlusses des Landkreises Görlitz per 31.12.2023 - erfolgte im Amtsblatt Nr. 24/2024 vom 27.11.2024.

Feststellung des Jahresabschlusses 2023

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Landkreises Görlitz wurde in der 3. Sitzung des Kreistages am 11.12.2024 in öffentlicher Sitzung per Beschluss Nr. 056/2024 nach vorheriger örtlicher Prüfung festgestellt.

Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 zum 31.12.2023 in der Fassung vom 08.10.2024 wurde am 25.12.2024 im Amtsblatt des Landkreises Görlitz, Ausgabe Nr. 26/2024 öffentlich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, dass dieser in der Geschäftsstelle des Kreistages eingesehen werden kann, ohne konkrete Angaben zum Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

Im Amtsblatt Nr. 2/2025 vom 22.01.2025 wurde über die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses mit Anhang und Rechenschaftsbericht in der Zeit vom 23.01.2025 bis 31.01.2025 informiert. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung auf der Homepage des Landkreises Görlitz unter Aktuelles/ Amtliches/ Amtliche Bekanntmachungen einsehbar ist.

Gemäß § 88c Abs. 3 Satz 2 Alt. 1 SächsGemO ist der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen; in der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen.

Der Landkreis hat nicht bereits mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses genaue Angaben zum Ort und zur Zeit der Einsichtnahme getätigt (Amtsblatt Nr. 26/2024 vom 25.12.2024), sondern dies ca. einen Monat später nachgeholt.

Bei der ortsüblichen Bekanntgabe ist zukünftig § 88c Abs. 3 Satz 2 SächsGemO zu beachten.

Das Zahlenwerk zur Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung wurde wie in den vorangegangenen Jahresabschlüssen nicht mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses (Amtsblatt Nr. 26/2024) veröffentlicht.

Stellungnahme der Kreisverwaltung zu Prüfungsfeststellungen des Jahres 2023

Prüfungsseitige Anmerkungen zum Jahresabschluss 2023 blieben ohne verwaltungsseitige Stellungnahme.

Überörtliche Prüfung

Von März bis Oktober 2023 fand eine überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2010 bis 2022 durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Löbau statt. Die Endfassung des Prüfungsberichtes vom Februar 2025 wurde dem Kreistag mit der Sitzung am 18.06.2025 vorgelegt.

V Prüfungsfeststellungen aus vorangegangenen Prüfungen

Mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 und den darauffolgenden Jahresabschlüssen fielen prüfungsseitig verschiedene Mängel und Unklarheiten in der Buchführung auf, die auch mit dem zum 31.12.2024 aufgestellten Jahresabschluss nicht behoben sind oder einer weiteren Klärung bedürfen. Einerseits werden diese verwaltungsseitig mit der genutzten Buchführungssoftware begründet, andererseits mit begrenzten personellen Ressourcen zur Abarbeitung solcher Prüfungsfeststellungen.

Prüfungsseitig wird an dieser Stelle nochmals in verkürzter Form auf folgende Abweichungen von den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung eingegangen. Nach Bilanzpositionen von oben links nach unten rechts geordnet handelt es sich um

- nicht unverzüglich buchmäßig umgesetzte Veränderungsmitteilungen des Inventars,
- unvollständige Aktivierungen des unbeweglichen und beweglichen Sachanlagevermögens, wenn Rechnungen im abzuschließenden Jahr nicht beglichen wurden,
- für die Erweiterung des Landratsamtes in Görlitz ist das von der Kfz-Zulassung genutzte Gebäude abgerissen worden, ohne dass eine außerplanmäßige Abschreibung auf den abgerissenen Teil erfolgt ist,
- fehlende Umbuchungen in das Infrastrukturvermögen im Rahmen von Gemeinschaftsbaumaßnahmen, wenn die Schlussrechnungen der Baufirmen noch nicht vorliegen oder die Kostenaufteilung zwischen dem Landkreis und den Dritten nicht endgültig geklärt ist,
- Restbeträge für abgeschlossene Baumaßnahmen im Gemeinschaftsbau (Aufwendungen, d.h. nicht bilanzierungsfähige Anteile des Landkreises, sollen erst dann ergebniswirksam werden, wenn auch die entsprechenden Erträge aus den Kostenbeteiligungen gegenübergestellt werden können),
- Daten der Straßendatenbank sind nicht immer auf dem aktuellen Stand,
- bei umgewidmeten Radwegen an der K 8475 Boxberg-Nochten und K 8481 Boxberg fehlt es an der Aktivierung von Grund und Boden einschließlich der unbefestigten Nebenanlagen,
- fehlende Korrekturen bei der Bilanzierung von Gehwegen, welche sich nicht im wirtschaftlichen Eigentum des Landkreises befinden (da kein dauerhaftes Anlagegut des Landkreises),
- fehlende abschließende Beurteilung, ob der Landkreis der wirtschaftliche Eigentümer des Grunderwerbes zum Kreisbahnradweg Görlitz-Königshain ist,
- fehlender ersatzbewerter Grund und Boden bei Nebenanlagen bei der Übernahme der Baulast für den Heide- und Teichradweg Kollm-Diehsa,
- unvollständiger Ausweis von Forderungen, wenn für den investiven Bereich zwar der Bescheid vorliegt, aber keine Einzahlung erfolgt ist,
- unterschiedliche Bilanzierungspraxis bei noch nicht abgeschlossenen Investitionsförderungsmaßnahmen, welche teils als Anlagen im Bau aktiviert sind, aber teilweise auch unter den Sonstigen Forderungen erfasst sind,
- Ausweis von Steuerforderungen, die auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen sind,
- Mängel auf der Offenen-Posten-Liste, welche erledigte Verwaltungsvorfälle als unerledigt ausweist,
- Mängel auf der Offenen-Posten-Liste durch die Auswahl verschiedener Kassenkonten, unter denen ein- und derselbe Kreditoren oder Debitoren mehrfach geführt wird,
- entgegen § 62 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO nachträglich geänderte Ausübung eines Wahlrechtes im Umgang mit dem Sonderposten aus verwendeten Schlüsselzuweisungen des Haushaltsjahres 2020,
- keine Neubewertung der Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien infolge von Kostensteigerungen, zeitlicher Verschiebung von Rekultivierungsmaßnahmen oder Entlassungen aus der Inhaberschaft,
- keine Neubewertung der Rückstellung für rückständigen Grunderwerb,
- möglicher Nichtausweis von bilanziellen Risiken als Folge eines noch im Aufbau befindlichen zentralen Vertragsregisters und dessen Zugriffsmöglichkeiten,

- keine vollständige Erfassung bzw. Bewertung des eigentlichen Streitgegenstandes bei Rechtsstreitigkeiten,
- fehlende Passivierungen von Verbindlichkeiten als Folge fehlender Aktivierungen.

Prüfungsseitig wird noch davon abgesehen, allein aufgrund dieser aufgeführten Mängel einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu versagen. Sollten diese Feststellungen allerdings auch in den weiteren Jahresabschlüssen bestehen bleiben, kann dies zu einer anderen Bewertung des Prüfungsergebnisses führen.

Die Erfassungsgrundsätze des § 36 SächsKomHVO sind zu beachten. Änderungen in der Vermögensrechnung aufgrund der prüfungsseitigen Erkenntnisse sind nicht ausgeschlossen und können das laufende Jahresergebnis berühren.

VI Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 2024

1. Organisation und Belegwesen

Die Landkreisverwaltung hat zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Finanz- und Kassengeschäfte für den Landkreis Görlitz verschiedene Hausverfügungen und Dienst-anweisungen erlassen sowie interne Regelungen getroffen. Die Geschäftsvorfälle werden dezentral in den Fachämtern gebucht. Eingangs- und Ausgangsrechnungen gehen in der Regel bei den Fachämtern ein bzw. werden dort erstellt. Die Fachämter bestätigen die sachliche und rechnerische Richtigkeit und fertigen die entsprechenden Zahlungs- bzw. Annahmearordnungen aus. Für Eingangsrechnungen läuft die Bearbeitung nahezu vollautomatisiert über den elektronischen Rechnungsworkflow (erwf) ab.

Die Zahlungen werden über die Kreiskasse abgewickelt, wo auch in der Regel die zahlungsbegründenden Unterlagen (Belege) aufbewahrt werden, sofern dies nicht bereits über den erwf in digitaler Form erfolgt.

Die Einhaltung der gesetzlichen und internen Regelungen haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung und unterjährig im Rahmen unserer Fachprüfungen geprüft. Bezogen auf den Jahresabschluss zum 31.12.2024 bildeten die Einhaltung der Zuständigkeiten für die über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung sowie für die Stundung von Forderungen nach der Dienstanweisung 04 (Zuständigkeitsordnung, in der Fassung vom 15.04.2024) und der Hauptsatzung des Landkreises Görlitz in der Fassung vom 05.09.2024 die Prüfungsschwerpunkte.

Zwei Verwaltungsvorfälle ausgenommen konnte prüfungsseitig nicht festgestellt werden, dass Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse bzw. des Kreistages nicht beachtet wurden.

Die Entscheidung über die Stundung von Forderungen des Landkreises, soweit nicht der Landrat oder andere Ausschüsse zuständig sind, obliegt im Einzelfall ab einer Summe von mehr als 50.000,00 EUR dem Hauptausschuss (§ 5 Abs. 2 Satz 5 Buchst. c. i.V.m. § 10 Abs. 6 Satz 2 Buchst. e. Hauptsatzung). Abweichend davon wurde einer Kommune eine Forderung in Höhe von rund 132.000,00 EUR gestundet, ohne dass dies vom Hauptausschuss entschieden wurde.

Bei der Stundung von Forderungen sind die Zuständigkeiten einzuhalten.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Landratsamtes am Standort Görlitz (ELRAG) erhielt die Kreisverwaltung per Schreiben vom 09.12.2024 Zinsbescheide für Zinszeiträume aus Vorjahren. Für das Haushaltsjahr 2022 wurden Zinsen in Höhe von rund 41.700,00 EUR als Zahlungsverpflichtungen geltend gemacht, für das Haushaltsjahr 2023 rund 46.100,00 EUR. Bei einer Gesamtsumme von rund 87.000,00 EUR an überplanmäßigen Aufwendungen obliegt die Bewilligung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 Buchst. a. Hauptsatzung dem Hauptausschuss. Auch diese Zuständigkeit wurde, neben hier nicht benannten Mängeln in der buchmäßigen Erfassung dieser Zinsaufwendungen, nicht beachtet. Gemäß Nr. 1.1.6 Satz 2 DA 04 ist es unzulässig, einen wirtschaftlichen Vorgang in mehrere Teile zu zerlegen, um damit andere Zuständigkeiten zu begründen.

Bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen sind die Zuständigkeiten der Hauptsatzung einzuhalten.

In allen anderen geprüften Fällen war die Einhaltung der Zuständigkeiten gegeben. Jedoch sind in den Teilhaushalten mitunter Verwaltungsvorfälle zu verzeichnen, bei denen Rechnungen und rechnungsbegründende Unterlagen bereits vorliegen und die Genehmigung durch den Hauptausschuss bzw. Kreistag lediglich deklaratorischen Charakter hat. In einem Fall wurden dabei zusätzliche Mittel haushaltsseitig bereitgestellt, bevor der legitimierende Beschluss darüber gefasst wurde. Feststellungen dieser Art waren zu finden unter den Anträgen bei

31.1.2.01.433293	Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)	565.000,00 EUR	
53.7.1.03.427191	Vertragsleistungen	489.422,07 EUR	(per EE)
53.7.1.03.427191	Vertragsleistungen	386.257,61 EUR	
54.7.1.01.431711	Zuweisung und Zuschüsse ÖPNV	3.658.009,62 EUR.	

Über ein effektives Liquiditätsmanagement ist sicherzustellen, dass Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse und des Kreistages nicht nur einen deklaratorischen Charakter tragen.

2. Buchführung und Inventur

Der Landkreis Görlitz verwendet für sein Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen das Programm mpsNF in der Programmversion 2.0. Diese Programmversion beinhaltet auch die Programmteile mpsAnlagen und mpsInventar.

Gemäß der Zulassungsurkunde der SAKD vom 19.11.2021 war das Programm geprüft und vom 30.04.2020 bis 29.04.2024 für den Einsatz im Freistaat Sachsen nach § 87 Abs. 2 SächsGemO zugelassen. Das Programm entsprach den für sächsische Landkreise und Gemeinden geltenden rechtlichen Grundlagen. Der verwendete Kontenrahmen und die Gliederung der Produktbereiche und Produktgruppen entsprachen den rechtlichen Anforderungen gemäß § 69 SächsLKrO. Die Wiederholungsprüfung der SAKD zu dieser Programmversion wurde am 24.03.2025 abgeschlossen und das Programm bis zum 23.03.2029 erneut zugelassen.

Die Saldovorträge zum 01.01.2024 stimmten mit den Werten zum Jahresabschluss 31.12.2023 überein.

Der Jahresabschluss 2024 wurde ordnungsgemäß aus dem HKR-Programm erstellt.

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen sowie das verwendete HKR-Programm ermöglichen unserer Meinung nach im Wesentlichen die richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Verwaltungs- und Geschäftsvorfälle. Anmerkungen zur Vollständigkeit der Buchungen sind dem Punkt V. dieses Berichtes zu entnehmen.

Entsprechend § 35 Abs. 2 SächsKomHVO kann bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahres unter bestimmten Voraussetzungen von einer körperlichen Bestandsaufnahme abgesehen werden. Dieses sogenannte Buchinventurverfahren wird im Landkreis Görlitz angewendet. Durch die Buchinventur ist die Fortschreibung des Inventarbestandes zwischen den körperlichen Inventuren sicher zu stellen. Das Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme bei beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens soll fünf Jahre und bei körperlich unbeweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zehn Jahre nicht überschreiten.

Im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 ist wiederkehrend zu beobachten, dass Meldungen von Bestandsveränderungen am Inventar nicht zeitnah buchungsmäßig umgesetzt werden oder Meldungen diesbezüglich unterbleiben. Zu finden waren solche Sachverhalte in den Bereichen des Rettungsdienstes und der Straßenmeistereien für das bewegliche Vermögen oder im Bereich des unbeweglichen Infrastrukturvermögens. Es bestehen mit der DA 09 Inventurrichtlinie und der DA 10 Inventarordnung zwar Regelungen zur Erfassung und Verwaltung des Inventars, deren Umsetzung in der Praxis aber Optimierungspotenzial aufzeigt.

Organisatorisch ist sicherzustellen, dass das Inventar des Landkreises zeitnah und ordnungsgemäß erfasst und bewertet wird.

VII Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

1. Haushaltssatzung 2023/2024

Inhalte sowie das Erlassverfahren der Haushaltssatzung sind im § 61 SächsLKrO i.V.m. §§ 74 - 78 SächsGemO geregelt. Entsprechend § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Görlitz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises, dem Landkreis-Journal.

Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wurde ein Doppelhaushalt geplant und eine Haushaltssatzung, nach den jeweiligen Jahren getrennt, erlassen. Bezüglich des Erlassverfahrens wird auf die Aussagen des vorangegangenen Jahresabschlusses 2023 verwiesen.

2. Nachtragssatzung 2024

Da sich in der Durchführung des Haushaltsjahres 2024 abzeichnete, dass die veranschlagten Erträge und Aufwendungen in wesentlichen Größenordnungen Änderungen unterliegen und nebenbei der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 angepasst werden sollte, beschloss der Kreistag des Landkreises Görlitz in seiner Sitzung am 23.10.2024 auf Grundlage des § 77 SächsGemO eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024. Diese wurde bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und noch Ende des Haushaltsjahres 2024 öffentlich ausgelegt, aber durch die Rechtsaufsichtsbehörde per Bescheid vom 27.12.2024 beanstandet.

Die vom Kreistag am 23.10.2024 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erhielt von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb des Haushaltsjahres 2024 keine Genehmigung, sondern wurde beanstandet.

3. Über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung

Nach § 79 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO sind Abweichungen vom Haushaltsplan und damit überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen nur zulässig, wenn

- ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder
- die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag im Haushalt entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Im Haushaltsjahr 2024 gab es bereits vor dem Beschluss eines Nachtragshaushaltes am 23.10.2024 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Für den Ergebnishaushalt führten diese überplanmäßigen Aufwendungen im ordentlichen Ergebnis zu zusätzlichen Belastungen in Höhe von 501.247,53 EUR (d.h. keine Deckung über Minderaufwendungen oder Mehrerträge). Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit erhöhten den fortgeschriebenen Ansatz zudem um 346.679,42 EUR.

Einige dieser überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind in den zum 23.10.2024 beschlossenen Nachtragshaushalt übernommen worden und damit regulärer Bestandteil des Haushaltsansatzes im Nachtrag. Diese Mittel sind als Folge daraus nicht in

den Spalten des fortgeschriebenen Ansatzes der Ergebnis- und Finanzrechnung aufgeführt, sondern in der Spalte des Nachtrags.

Für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich für den Landkreis Görlitz die Besonderheit, dass der vom Kreistag beschlossene Nachtragshaushalt nicht durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt, sondern beanstandet wurde. Prüfungsseitig ist somit infrage zu stellen, ob für den bis zum 17.09.2025 vorgenommenen Plan-Ist-Vergleich in der Haushaltsdurchführung tatsächlich der Planansatz des Nachtragshaushaltes herangezogen werden darf, oder ob der Ansatz des zuletzt genehmigten Doppelhaushaltes 2023/2024 die Grundlage der Haushaltsanalyse bilden muss. Erst per Schreiben vom 07.10.2025, und damit nach dem Ende des Prüfungszeitraumes, stellte die Landesdirektion Sachsen das Widerspruchsverfahren ein. Mit dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 konnte die Haushaltssatzung 2024 keine rechtliche und tatsächliche Wirkung mehr entfalten.

Für den Plan-Ist-Vergleich legt der Landkreis Görlitz in seiner bis zum 17.09.2025 vorgenommenen Haushaltsanalyse Planzahlen des Nachtragshaushaltes zugrunde, die zwar vom Kreistag beschlossen, aber von der Rechtsaufsicht beanstandet wurden.

Ungeachtet dieser Besonderheit führten die im Haushaltsvollzug beantragten und bewilligten über- und außerplanmäßigen Mittel zu zusätzlichen Belastungen in Höhe von 7.145.283,72 EUR im ordentlichen Ergebnis, 150.000,00 EUR im Sonderergebnis und 1.208.397,89 EUR in den Auszahlungen für Investitionstätigkeit.

In Stichproben haben wir geprüft, ob diese zusätzlichen Aufwendungen und Auszahlungen rechtlich zulässig waren und ob die Zuständigkeiten für deren Bewilligung eingehalten wurden.

Im Ergebnis der Prüfung kann festgehalten werden, dass die zusätzlichen Aufwendungen und Auszahlungen rechtlich zulässig waren. Auffälligkeiten bezüglich der Zuständigkeiten sind im vorangegangenen Punkt VI. 1. Organisation und Belegwesen erläutert.

4. Vorbelastungen

Unter der Vermögensrechnung sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Bürgschaften, Gewährverträgen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen sowie übertragene Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen nach § 21 SächsKomHVO. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

Entsprechend § 21 Abs. 1 SächsKomHVO bleiben Ansätze für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Übertragung in Folgejahre für ihren Zweck verfügbar. Mit den Ermächtigungsübertragungen sind gleichzeitig Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und die Bindung liquider Mittel verbunden.

Aus den Vorjahren werden Ansätze für Investitionen in Höhe von 225.448.136,57 EUR nochmals übertragen, Ansätze in Höhe von 6.845.923,09 EUR wurden in Abgang gestellt. Die Abgänge spiegeln im Wesentlichen nicht mehr notwendige Mittel aufgrund des Abschlusses der damit verbundenen Maßnahme wider. In Einzelfällen beruhen die Abgänge darauf, dass in Vorjahren geplante Maßnahmen nicht umgesetzt und ggf. zu späterer Zeit im Haushalt neu veranschlagt werden (beispielsweise der Kreisbahnradweg oder die Sanierung der Förderschule Lisa-Tetzner in Zittau).

Die Ermächtigungsübertragungen für im Haushaltsplan 2024 geplante, aber nicht zahlungswirksam in Anspruch genommene Mittel in Höhe von 158.868.182,26 EUR in das Haushaltsjahr 2025 verdeutlichen erneut, dass insbesondere in den Bereichen Hochbau und Tiefbau nicht alle für das Jahr 2024 geplanten Maßnahmen umgesetzt werden konnten.

Neben den Übertragungen für Investitionen werden durch den Landkreis Mittel in Höhe von 1.962.446,96 EUR im Ergebnishaushalt in das Jahr 2025 übertragen. Diese Mittelübertragungen sind im Rahmen des § 21 Abs. 2 Satz 1 SächsKomHVO zulässig, wenn sie im Haushaltsplan mit einem Übertragbarkeitsvermerk versehen wurden. Dies ist auch in den vorliegenden Fällen gegeben. Weitere Mittelübertragungen sind nach § 21 Abs. 3 Satz 1 SächsKomHVO zulässig, wenn Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen damit verbunden sind.

Insgesamt stehen den Ermächtigungen für die Übertragung von Auszahlungen in Höhe von 388.423.341,02 EUR Einzahlungsermächtigungen in Höhe von 317.880.488,97 EUR gegenüber. Aus dem Saldo ergibt sich ein hohes Liquiditätsrisiko für den Landkreis, das angesichts der angespannten finanziellen Situation besonders von der Verwaltung im Blick behalten werden muss.

Aus den übertragenen Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen resultiert bei einer Inanspruchnahme ein zusätzliches hohes Liquiditätsrisiko. Auch bei den Übertragungen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

Im Haushaltsjahr 2024 wurden Ermächtigungen aus Vorjahren in der Haushaltsdurchführung in einer Höhe von 49.518.695,50 für investive Auszahlungen in Anspruch genommen. Unsere Prüfung beschränkte sich gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 9 SächsKomPrüfVO darauf, ob die übertragenen Ansätze aus Vorjahren ordnungsgemäß verwendet worden sind und die Übertragung von Ansätzen in das Folgejahr zulässig ist. Im Wesentlichen kann die ordnungsgemäße Verwendung bestätigt werden. Nicht in allen Fällen wurden die übertragenen Mittel für den Zweck verwendet, für den sie ursprünglich vorgesehen waren. In den Teilhaushalten 10.06 und 60.04

wurden teilweise andere bewegliche Vermögensgegenstände beschafft als im Jahresabschluss 2023 noch beantragt wurden. Im Bereich des Tiefbaues wurden übertragene Mittel als Deckungsquelle für andere Straßen verwendet, als bei der Übertragung vorgesehen waren. Im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt für das Jahr 2024 hat der Landkreis den nachfolgenden Übertragbarkeitsvermerk in seinen Plan aufgenommen:

„Nach § 20 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 SächsKomHVO werden Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies soll eine unterjährige Anpassung auf Förderungen und Priorisierungen von Tiefbaumaßnahmen erleichtern.“

Da der Nachtragshaushalt von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb des Haushaltsjahres 2024 beanstandet wurde, konnte diese Deckungsregelung keine rechtliche Wirkung entfalten. Prüfungsseitig fraglich bleibt ohnehin, ob diese Regelung damit die Vorgaben des § 21 SächsKomHVO, wonach übertragene Mittel für ihren Zweck einzusetzen sind, außer Kraft setzen kann. Denn grundsätzlich regeln § 77 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 2 SächsGemO, wann im Finanzhaushalt bereits veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen verwendet werden dürfen, ohne dass dies einer Nachtragssatzung bedarf.

Verwaltungsseitig ist sicherzustellen, dass übertragene Mittel für den Zweck eingesetzt werden, für den sie beantragt wurden. Die Vorgaben des § 21 SächsKomHVO und § 77 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO sind einzuhalten.

Der Krankenhaus Weißwasser gGmbH und deren Tochtergesellschaft Medizinische Versorgungszentren des Krankenhauses Weißwasser gGmbH (MVZ) wurden auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses Nr. 188/2022 vom 14. Dezember 2022 Darlehen zur Liquiditätssicherung bis zu einer maximalen Höhe von 10 Mio. EUR gewährt. Der entsprechende Darlehensvertrag ist mit Kreistagsbeschluss Nr. 048/2024 bis zum 31.12.2026 verlängert worden. Die bis zum 31.12.2024 nicht abgerufenen Beträge in Höhe von 5 Mio. EUR (Kreiskrankenhaus Weißwasser) bzw. in Höhe von 0,2 Mio. EUR (MVZ) wurden als Ermächtigung in das Jahr 2025 übertragen. Wir verweisen auf die Ausführungen des Vorjahres, dass diese Mittelübertragung nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 SächsKomHVO erfüllt. Eine Übergangsfinanzierung ist keine Investition bzw. Investitionsförderungsmaßnahme gemäß § 21 Abs. 1 SächsKomHVO und ebenso keine Aufwendung bzw. Auszahlung eines Budgets nach § 21 Abs. 2 SächsKomHVO. Auch die §§ 82 und 83 SächsGemO sind für diese Mittelübertragungen nicht zutreffend.

Die Finanzierung eines Mehrbedarfes im Zusammenhang mit der angestrebten Liquiditätssicherung der Kreiskrankenhaus Weißwasser gGmbH und der Medizinische Versorgungszentren des Krankenhauses Weißwasser gGmbH für das Geschäftsjahr 2025 erfordert aus Prüfungssicht die kompetenzgerechte Genehmigung eines Antrages auf überplanmäßige / außerplanmäßige Mittelbereitstellung.

In der Endfassung des zum 31.12.2024 aufgestellten Jahresabschlusses belaufen sich die Vorbelastungen auf 390.453.936,25 EUR. Neben den bereits erwähnten Übertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen befinden sich noch Bürgschaften in einer Höhe von 2.030.595,23 EUR darunter, die prüfungsseitig nur zur Kenntnis genommen wurden.

Verpflichtungsermächtigungen werden unterhalb der Vermögensrechnung mit 0,00 EUR ausgewiesen. Wie in den Vorjahren ist auf die Unstimmigkeit hinzuweisen, dass Verpflichtungsermächtigungen stets in Größenordnung in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden, im Verlauf eines Haushaltsjahres jedoch nicht in Anspruch genommen werden. Spätestens mit einer Auftragsvergabe, die in folgenden Jahren zu Zahlungsverpflichtungen führen wird, gilt eine Verpflichtungsermächtigung als in Anspruch genommen.

VIII Gesamtaussage zum Jahresabschluss 31.12.2024

1. Aufstellungsfrist und förmliche Prüfung

Gemäß § 88c Abs. 1 SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 des Landkreises wurde in erster Fassung am 27.06.2025 aufgestellt, vom Landrat unterschrieben und am 30.06.2025 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. In zweiter Fassung wurde er am 17.09.2025 aufgestellt, vom Landrat unterschrieben und am 18.09.2025 zur Prüfung vorgelegt. Die gesetzlich vorgesehene Frist zur Aufstellung der Erstfassung wurde eingehalten.

Gemäß §§ 88 und 88c SächsGemO hat der Landkreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss, der Anhang einschließlich seiner Anlagen und der Rechenschaftsbericht sind entsprechend Unterabschnitt 1 SächsKomPrüfVO i.V.m. Abschnitt 9 SächsKomHVO auf Vollständigkeit und Einhaltung der Formvorschriften zu prüfen. Die erforderlichen Bestandteile sind in § 88 SächsGemO festgelegt.

Der geprüfte Jahresabschluss enthält folgende Bestandteile:

- Vermögensrechnung (Bilanz),
- Gesamtergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen,
- Gesamtfinanzrechnung und Teilfinanzrechnungen,
- Anhang zum Jahresabschluss,
- Anlagen zum Anhang,
- Rechenschaftsbericht sowie
- Angaben nach § 88 Abs. 3 SächsGemO.

Im Ergebnis der förmlichen Prüfung wird festgestellt, dass der Jahresabschluss 2024 des Landkreises Görlitz alle erforderlichen Bestandteile entsprechend § 88 SächsGemO enthält.

2. Ergebnisrechnung

Gemäß § 50 Abs. 1 SächsKomHVO sind in der Ergebnisrechnung Erträge und Aufwendungen hinsichtlich der fortgeschriebenen Planansätze und des Ergebnisses gegenüberzustellen. Der „fortgeschriebene Planansatz“ ergibt sich aus den beschlossenen Planansätzen, den genehmigten über- und/oder außerplanmäßigen Aufwendungen und den ins Folgejahr übertragenen Ermächtigungen. Der Jahresabschluss 2024 enthält den vorgeschriebenen Plan-Ist-Vergleich. Zusätzlich dazu weist der Jahresabschluss unter dem „Planansatz“ die über den Nachtragshaushalt angenommenen Werte aus.

Durch uns war zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde. Dazu haben wir sowohl die Planansätze des Nachtragshaushaltes¹ als auch die fortgeschriebenen Ansätze der Erträge und Aufwendungen mit dem Ist-Ergebnis 2024 verglichen.

¹ Zur Problematik der nicht genehmigten Nachtragssatzung Siehe Punkt VII. 3. des Berichtes

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2024	fortgeschriebener Ansatz 2024	Ist-Ergebnis 2024	Verbesserung bzw. Verschlechterung zum Ansatz	Verbesserung bzw. Verschlechterung zum fortgeschriebenen Ansatz
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Summe ordentliche Erträge	638.682.400,00	646.402.769,37	636.524.691,97	-2.157.708,03	-9.878.077,40
Summe ordentliche Aufwendungen	686.224.000,00	702.033.026,64	678.692.161,80	-7.531.838,20	-23.340.864,84
Ordentliches Ergebnis	-47.541.600,00	-55.630.257,27	-42.167.469,83	5.374.130,17	13.462.787,44
Außerordentliche Erträge	360.000,00	624.024,80	1.474.513,50	1.114.513,50	850.488,70
Außerordentliche Aufwendungen	298.500,00	725.024,80	1.803.853,86	1.505.353,86	1.078.829,06
Sonderergebnis	61.500,00	-101.000,00	-329.340,36	-390.840,36	-228.340,36
Gesamtergebnis (Überschuss oder Fehlbetrag)	-47.480.100,00	-55.731.257,27	-42.496.810,19	4.983.289,81	13.234.447,08

Der vorliegende Jahresabschluss weist in der Gesamtergebnisrechnung des Landkreises für das Haushaltsjahr 2024 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 42.496.810,19 EUR und damit eine wesentliche Verbesserung von 4.983.289,81 EUR gegenüber dem Planansatz und von 13.234.447,08 EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz aus. Das Gesamtergebnis setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis und dem Sonderergebnis zusammen. Zum ordentlichen Ergebnis zählen regelmäßig wiederkehrende, planbare Erträge und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit stehen. Gegenüber dem Plan waren Mindererträge in Höhe von 2.157.708,03 EUR zu verzeichnen, diesen standen Minderaufwendungen in Höhe von 7.531.838,20 EUR gegenüber. Die größten Einzelposten der Mindererträge und Minderaufwendungen betrafen den Bereich des Budgets 60.05 (Amt für Infrastruktur und Mobilität). Die Landkreisverwaltung hat im Anhang sowie im Rechenschaftsbericht die wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen, die zur Ergebnisverbesserung führten, erläutert.

Beim Sonderergebnis handelt es sich um außergewöhnliche, unregelmäßig oder periodenfremd auftretende und im Allgemeinen nicht planbare Erträge und Aufwendungen. Der Jahresabschluss 2024 weist ein negatives Sonderergebnis in Höhe von 329.340,36 EUR aus. Im Sonderergebnis spiegeln sich unter anderem sowohl Erträge als auch Aufwendungen aus der Veräußerung und dem Abgang von unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenständen und Korrekturen für Vorjahre wider. Die Landkreisverwaltung hat diese im Anhang erläutert.

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung lässt sich feststellen, dass die wesentlichen Mängel in der Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2024 in der Zweitfassung des Jahresabschlusses behoben wurden.

Nicht immer wurden bei den Ertrags- und Aufwandsbuchungen die sachlich richtigen Konten angesprochen. Auch lässt sich feststellen, dass die Regelungen des § 29 SächsKomKBVO zum Absetzen von Einzahlungen und Auszahlungen sowie von Erträgen und Aufwendungen in der Landkreisverwaltung nicht einheitlich angewendet werden. Diese Feststellungen ändern jedoch nichts an der Höhe des Fehlbetrags des Gesamtergebnisses.

Die gesetzliche Vorgabe zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist im Jahresabschluss 2024 bei einem Fehlbetrag des Gesamtergebnisses von 42.496.810,19 EUR nicht eingehalten worden.

Auf Grund der strukturellen wirtschaftlichen und sozialen Fehlentwicklung des Landkreises sowie der nicht auskömmlichen Gegenfinanzierung der übernommenen staatlichen Pflichtaufgaben weist der Jahresabschluss zum 31.12.2024 des Landkreises Görlitz in der Vermögensrechnung auf der Aktivseite einen nicht durch Kapitalposition gedeckten Fehlbetrag aus. Das heißt, der Landkreis ist überschuldet, seine Schulden sind höher als sein Vermögen!

Nach § 72 Abs. 5 SächsGemO darf die Vermögensrechnung diese Position überhaupt nicht ausweisen. Weiter heißt es: „Ist die Überschuldung bereits eingetreten oder steht mit hinreichender Sicherheit fest, dass sie innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes eintreten wird, ist ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen, das die Überschuldung bis zum vierten Folgejahr beseitigt oder die Überschuldung abwendet.“

Unabhängig von dem Ergebnis bzw. der Gesamtaussage zum Jahresabschluss 31.12.2024 wurde bereits mit dem Haushaltsplan 2023/2024 ein Antrag auf Bedarfszuweisung zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen und zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung gestellt und durch die Landesdirektion mit Auflagen genehmigt. Der Genehmigungsbescheid enthielt u.a. die Auflage, eine externe Firma mit der Erstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes zu beauftragen.

Die Ergebnisse des Gutachtens als auch die Stellungnahme der Verwaltung wurden in den zuständigen Gremien öffentlich vorgestellt und diskutiert.

Als Ergebnis musste festgestellt werden, das selbst bei Umsetzung aller vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen, welche den freiwilligen aber auch den pflichtigen Aufgabenbereich der Landkreisverwaltung einschließen, diese nicht ausreichen werden, um das strukturelle Defizit des Landkreises Görlitz zu schließen.

Ungeachtet dieses erwartbaren Ergebnisses aus dem Gutachten, aber unter Beachtung der desolaten Haushaltssituation, werden aus Prüfersicht erkennbar zu wenig Maßnahmen zur Konsolidierung oder wenigstens Stabilisierung des Haushaltes ergriffen. Zu den bekannten Gründen geben wir in diesem Bericht keine Stellungnahme ab.

3. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind im Haushaltsjahr eingegangene Einzahlungen und Auszahlungen in Staffelform darzustellen. Die kassenwirksamen Vorgänge sind unterteilt nach verschiedenen Einzahlungs- und Auszahlungsarten auszuweisen. Die Finanzrechnung gibt damit einen Überblick über die Liquidität des Landkreises. Der sich aus dem Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen ergebende Kassenbestand am Jahresende muss mit den liquiden Mitteln in der Vermögensrechnung (Bilanz) übereinstimmen. Das war auch der Fall.

Durch uns war auch für die Finanzrechnung zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde. Dazu haben wir die Planansätze sowie die fortgeschriebenen Ansätze der Einzahlungen und Auszahlungen dem Ist-Ergebnis 2024 gegenübergestellt.

Ein- und Auszahlungsarten	Ansatz 2024	fortgeschriebener Ansatz 2024	Ist-Ergebnis 2024	Verbesserung bzw. Verschlechterung zum Ansatz	Verbesserung bzw. Verschlechterung zum fortgeschriebenen Ansatz
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-40.448.500,00	-49.567.957,27	-32.254.320,16	8.194.179,84	17.313.637,11
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-6.812.900,00	-86.456.643,34	-4.736.102,72	2.076.797,28	81.720.540,62
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-427.300,00	5.032.400,00	-846.779,18	-419.479,18	-5.879.179,18
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-5.000.000,00	-6.950.000,00	-1.272.251,21	3.727.748,79	5.677.748,79
Saldo aus Kassenkrediten	0,00	0,00	37.366.792,61	37.366.792,61	37.366.792,61
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-52.688.700,00	-137.942.200,61	-1.742.660,66	50.946.039,34	136.199.539,95
Anfangsbestand an liquiden Mitteln	0,00	0,00	3.126.567,97	3.126.567,97	3.126.567,97
Endbestand an liquiden Mitteln	-52.688.700,00	-137.942.200,61	1.383.907,31	54.072.607,31	139.326.107,92

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit schließt gegenüber dem Planansatz mit einem um 8.194.179,84 EUR und gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz mit einem um 17.313.637,11 EUR geringeren Zahlungsdefizit ab. Dennoch ist das Zahlungsdefizit von 32.254.320,16 EUR sehr kritisch zu werten. Der Zahlungsmittelsaldo ist in diesem Bereich nicht so hoch, dass damit der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann.

Der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit schließt gegenüber dem Planansatz mit einem um 2.076.797,28 EUR und gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 81.720.540,62 EUR geringeren Zahlungsdefizit ab. Dem aufgetretenen Zahlungsdefizit von 4.736.102,72 EUR stehen Einzahlungen aus der Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von 5.259.700,00 EUR gegenüber. Gleichzeitig mussten bis zum 31.12.2024 Investitionskredite in Höhe von 6.106.479,18 EUR getilgt werden, wodurch auch der Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit ein Zahlungsdefizit in Höhe von 846.779,18 EUR aufweist.

Unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen aus Darlehen sowie dem Saldo aus durchlaufenden Geldern ergibt sich zum Jahresende 2024 für den Landkreis ein zusätzlicher Bedarf an Zahlungsmitteln in Höhe von 1.272.251,21 EUR im Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen. Der Saldo fällt besser aus als im Nachtragshaushalt geplant, da die Darlehensgewährung an die Krankenhausgesellschaften nicht in der geplanten Höhe angefallen ist.

Der Landkreishaushalt finanziert sich im Haushaltsjahr 2024 zu einem erheblichen Teil aus Kassenkrediten. Es mussten in der Haushaltsdurchführung 37.366.792,61 EUR mehr Kassenkredite aufgenommen werden als getilgt werden konnten.

In der Gesamtbetrachtung sämtlicher Zahlungsmittelsalden verringert sich der Bestand an Zahlungsmitteln um 1.742.660,66 EUR. Zum Jahresabschluss 2024 beläuft sich der Endbestand an liquiden Mitteln auf 1.383.907,31 EUR.

Gegenüber dem Planansatz fällt der Endbestand an liquiden Mitteln zwar um 54.072.607,31 EUR und gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 139.326.107,92 EUR erheblich besser aus, ist aber in hohem Maße als kritisch zu werten. Insbesondere im investiven Bereich werden sich weitere Zahlungsdefizite über die Inanspruchnahme von Ermächtigungen lediglich in kommende Haushaltsjahre verschieben.

Die Abweichungen in den Zahlungsmittelsalden der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sind verwaltungsseitig im Anhang und Rechenschaftsbericht erläutert und decken sich mit unseren Prüfungsergebnissen.

Werden alle Verbindungen wie Ermächtigungsübertragungen nach 2025, Sonderposten für Gebührenhaushalte, Rückstellungen und Verbindlichkeiten vom Endbestand der liquiden Mittel abgezogen, hatte der Landkreis zum Stichtag 31.12.2024 keinerlei frei verfügbare Mittel.

Die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte haben wir unterjährig in der Kreiskasse durch eine unvermutete Kassenprüfung geprüft. Dabei ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Die Liquidität des Landkreises war im gesamten Haushaltsjahr 2024 gegeben. Kassenkredite mussten ganzjährig in Anspruch genommen werden mit dem Höchststand von 111.782.700,18 EUR im November 2024. Mit einer Höhe von 87.366.792,61 EUR zum 31.12.2024 konnte dieser Höchststand erst einmal wieder verringert werden.

Auch im Finanzhaushalt ist es dem Landkreis nicht gelungen, die gesetzlichen Vorgaben nach § 72 Abs. 4 SächsGemO einzuhalten. Die finanzielle Lage ist angesichts stetig hoher Inanspruchnahmen von Kassenkrediten als prekär zu beurteilen.

4. Vermögensrechnung

Gemäß § 51 Abs. 1 SächsKomHVO ist die Vermögensrechnung (Bilanz) in Kontenform aufzustellen und entsprechend den Absätzen 2 und 3 zu gliedern. Das Muster dazu ist in der Anlage 5 Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys) vorgegeben.

Die Vermögensrechnung zum Jahresabschluss 2024 wurde nach den geltenden Vorschriften der SächsGemO, der SächsKomHVO und der VwV KomHSys und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Die gesetzlich und intern vorgegebenen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden im Wesentlichen eingehalten.

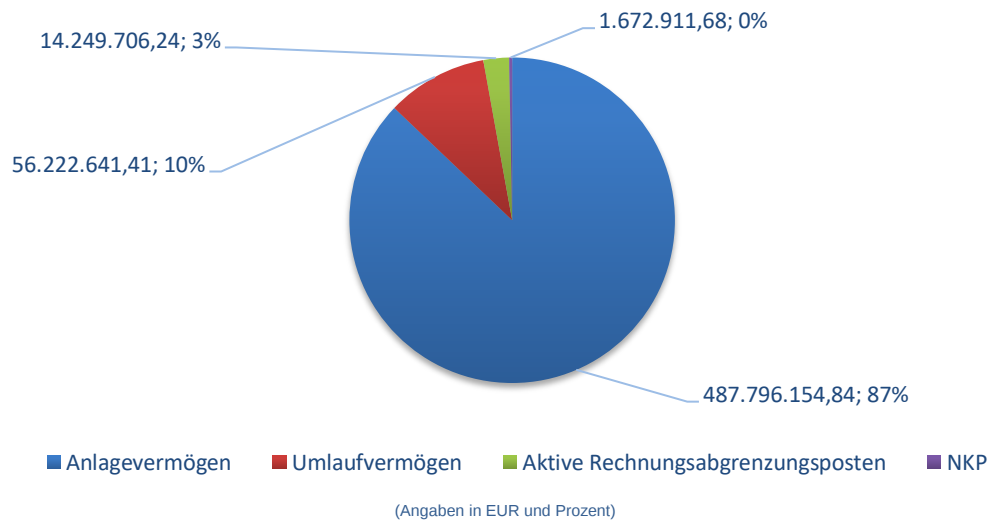
Die Vermögensrechnung ist nach den gesetzlichen Vorschriften gegliedert. Sie weist zum 31.12.2024 für die Aktiva und Passiva eine Bilanzsumme von je 559.941.414,17 EUR aus. Die Erhöhung der Bilanzsumme um 33.617.529,83 EUR ist im Wesentlichen auf Veränderungen des Anlagevermögens zurückzuführen. Hier wirken insbesondere die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau mit einem Zuwachs in Höhe von 27.615.037,33 EUR auf den Jahresabschluss ein.

Aktiva	31.12.2024 in EUR	31.12.2023 in EUR	Veränderung in EUR
Anlagevermögen	487.796.154,84	461.204.183,27	26.591.971,57
Immaterielle Vermögensgegenstände	898.795,25	985.808,26	-87.013,01
Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	56.628.107,40	48.147.796,98	8.480.310,42
Sachanlagevermögen	410.288.134,84	393.524.193,87	16.763.940,97
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.430.004,64	1.430.991,34	-986,70
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	170.165.683,19	176.296.236,21	-6.130.553,02
Infrastrukturvermögen	129.336.529,48	135.870.883,22	-6.534.353,74
Bauten auf fremden Grund und Boden	965.521,90	1.080.743,13	-115.221,23
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	55.000,00	55.000,00	0,00
Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	14.405.392,98	13.454.925,52	950.467,46
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	6.682.624,83	5.703.073,96	979.550,87
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	87.247.377,82	59.632.340,49	27.615.037,33
Finanzanlagevermögen	19.981.117,35	18.546.384,16	1.434.733,19
Anteile an verbundenen Unternehmen	18.122.865,56	13.961.323,21	4.161.542,35
Beteiligungen	203.058,40	186.571,26	16.487,14
Ausleihungen	1.655.193,39	4.398.489,69	-2.743.296,30
Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Umlaufvermögen	56.222.641,41	51.652.811,09	4.569.830,32
Vorräte	2.663.115,04	1.016.321,82	1.646.793,22
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	40.475.365,94	37.123.867,21	3.351.498,73
Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	11.700.253,12	10.386.054,09	1.314.199,03
Liquide Mittel	1.383.907,31	3.126.567,97	-1.742.660,66
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	14.249.706,24	13.466.889,98	782.816,26
Nicht durch KaPo gedeckter FB	1.672.911,68	0,00	1.672.911,68
Bilanzsumme Aktiva	559.941.414,17	526.323.884,34	33.617.529,83

Auf der Aktivseite wird das bewertete Vermögen des Landkreises ausgewiesen. Es spiegelt die Mittelverwendung wider.

Die Erhöhung der Bilanzsumme ist im Wesentlichen bedingt durch buchmäßig in den Anlagen im Bau erfasste Bauvorhaben. Dazu gehören neben diversen Infrastrukturmaßnahmen auch die Erweiterungen des Verwaltungscampus in Görlitz. Bilanzposten des Umlaufvermögens verzeichnen ebenfalls einen Anstieg gegenüber dem Vorjahresabschluss. Bilanziell neu auf der Aktivseite erfasst ist ein nicht durch die Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag.

AKTIVA 2024



Mit 87% der Bilanzsumme bildet das Anlagevermögen den mit weitem Abstand größten Teil des Vermögens des Landkreises. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Sachanlagevermögen mit 410.288.134,84 EUR, welches sämtliche unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände beinhaltet.

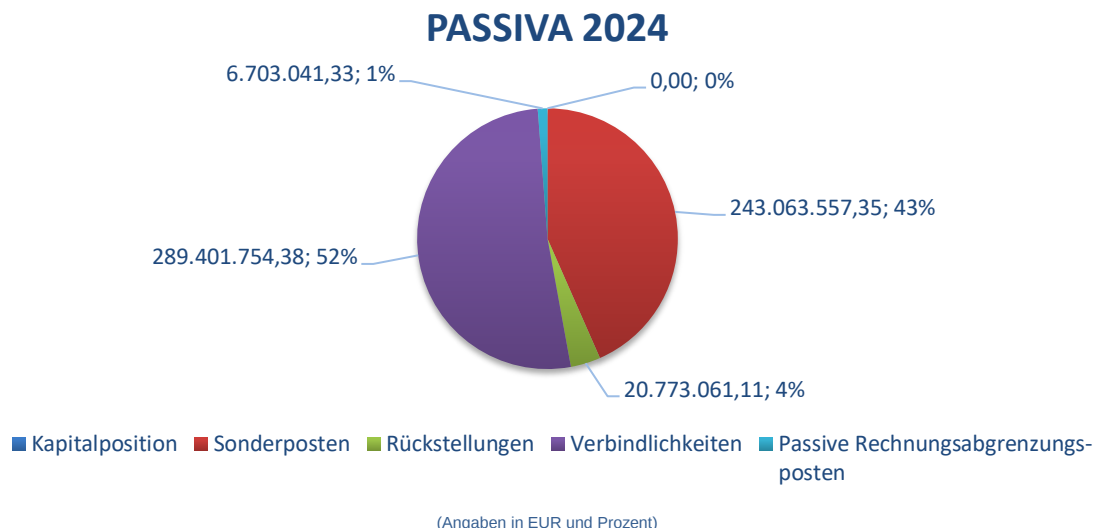
Das Umlaufvermögen beläuft sich auf 56.222.641,41 EUR, was ungefähr 10% der Bilanzsumme ausmacht und neben den Vorräten und Forderungen auch die liquiden Mittel beinhaltet.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten mit einer Summe von 14.249.706,24 EUR spielen bilanziell mit ca. 3% nur eine untergeordnete Rolle.

Prüfungsseitig kritisch zu würdigen ist das mit dem Jahresabschluss 2024 erstmalige Bilanzieren eines nicht durch Kapitalposition gedeckten Fehlbetrages (NKP) in Höhe von 1.672.911,68 EUR, auch wenn dieser zum Bilanzstichtag weniger als 1% der Bilanzsumme ausmacht.

Passiva	31.12.2024 in EUR	31.12.2023 in EUR	Veränderung in EUR
Kapitalposition	0,00	40.823.898,51	-40.823.898,51
Basiskapital	60.688.564,01	63.668.815,01	-2.980.251,00
Rücklagen	0,00	0,00	0,00
Fehlbeträge	-60.688.564,01	-22.844.916,50	-37.843.647,51
Sonderposten	243.063.557,35	240.132.038,69	2.931.518,66
Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	239.437.727,84	236.450.616,59	2.987.111,25
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	3.625.829,51	3.681.422,10	-55.592,59
Sonstige Sonderposten	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen	20.773.061,11	19.524.613,81	1.248.447,30
Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	67.990,40	572.110,76	-504.120,36
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	4.970.979,10	5.067.496,97	-96.517,87
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	211.228,66	216.190,96	-4.962,30
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften	5.448.934,11	5.586.385,19	-137.451,08
Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im HH-Jahr	1.224.660,55	651.986,02	572.674,53
Rückstellungen für vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind	7.886.594,21	6.717.601,12	1.168.993,09
Sonstige Rückstellungen	962.674,08	712.842,79	249.831,29
Verbindlichkeiten	289.401.754,38	218.388.431,99	71.013.322,39
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	143.728.259,64	107.177.198,73	36.551.060,91
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.478.488,54	8.386.919,34	1.091.569,20
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	27.804.030,53	24.110.904,26	3.693.126,27
Sonstige Verbindlichkeiten	108.390.975,67	78.713.409,66	29.677.566,01
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.703.041,33	7.454.901,34	-751.860,01
Bilanzsumme Passiva	559.941.414,17	526.323.884,34	33.617.529,83

Auf der Passivseite wird dargestellt, wie das Vermögen des Landkreises finanziert wurde. Diese spiegelt die Mittelherkunft wider. Neben dem Eigenkapital werden hierunter die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten sowie die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.



Der Jahresabschluss 2024 des Landkreises ist der erste, in dem die Verbindlichkeiten den größten Posten der Passivseite abbilden. Mit einer Summe von 289.401.754,38 EUR und rund 52% ist diese Entwicklung prüfungsseitig als bedenklich einzustufen, auch wenn darin 101.142.279,66 EUR an Verbindlichkeiten aus empfangenen Investitionszuwendungen enthalten sind, die bei zweckentsprechender Verwendung nicht zurückgezahlt werden müssen.

Korrespondierend zum Anlagevermögen sind auf der Passivseite die Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen auszuweisen. Mit 243.063.557,35 EUR und ca. 43% bilden sie den zweitgrößten Posten der Passivseite.

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind gemäß § 85a SächsGemO Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden. Zum Stichtag 31.12.2024 belaufen sich diese auf 20.773.061,11 EUR, was rund 4% der Bilanzsumme entspricht.

Für erhaltene Einzahlungen, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, bilanziert der Landkreis einen Passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 6.703.041,33 EUR. Mit rund 1% an der Bilanzsumme ist diese Position weiterhin von untergeordneter Bedeutung.

Die Kapitalposition des Landkreises ist zum 31.12.2024 mit 0,00 EUR gänzlich aufgebraucht. Die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis und im Sonderergebnis sind mittlerweile so hoch, dass sie nicht mehr mit dem vorhandenen Basiskapital gedeckt werden können. Die Passivseite übersteigt die Aktivseite um 1.672.911,68 EUR, was auf der Aktivseite zum Ausweis eines nicht durch Kapitalposition gedeckten Fehlbetrages führt.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir einzelne Bilanzpositionen der Aktiv- und Passivseite geprüft. Die Ergebnisse unserer Prüfung sind im Erläuterungsteil dieses Berichtes dargestellt.

5. Anhang und Anlagen

Gemäß § 88 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern. Der Anhang soll insbesondere durch ergänzende und erläuternde Informationen dazu beitragen, dass die wirtschaftliche Lage des Landkreises beurteilt werden kann. Die dafür erforderlichen Inhalte sind in § 52 SächsKomHVO und den entsprechenden Paragraphen der SächsKomHVO zur Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung vorgeschrieben. Insbesondere sind das Basiskapital, die Rücklagen, die Fehlbeträge gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO und der Betrag der verfügbaren Mittel zu erläutern.

Der Anhang vermittelt im Wesentlichen ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises. Prüfungsseitig wurde im Rahmen der Plausibilitätsprüfung die Richtigkeit der im Anhang getätigten Angaben und Aussagen nachvollzogen. An die Kreisverwaltung gerichtete Anmerkungen und Hinweise fanden bei der Überarbeitung des Anhangs weitestgehend Beachtung. Noch bestehende redaktionelle Unstimmigkeiten bzw. fehlende Erläuterungen liegen in der Verantwortung der Ersteller des Anhangs.

Die gemäß § 54 Abs. 1 SächsKomHVO als Anlage beizufügende Anlagenübersicht entspricht dem Muster 14. Buchwerte zum 31.12.2023 und 31.12.2024 stimmen mit den Werten der Vermögensrechnung überein. Umbuchungen betragen im Saldo programmbedingt nicht 0,00 EUR, sondern weisen einen „Umbuchungsüberschuss“ von 2.818.585,43 EUR aus.

Die als Anlage beigefügte Forderungsübersicht entspricht in ihren Anfangs- und Endwerten den jeweiligen Positionen der Vermögensrechnung. Privatrechtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen belaufen sich auf 4.958.346,71 EUR.

Die als Anlage beigefügte Verbindlichkeitenübersicht entspricht in ihren Anfangs- und Endwerten den jeweiligen Posten der Vermögensrechnung.

6. Rechenschaftsbericht

Gemäß § 88 Abs. 2 SächsGemO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsKomHVO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Zudem sind die Erreichung der wesentlichen Ziele, der Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung, Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres und die Entwicklung von Kennzahlen darzustellen. Weiterhin sind Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Landkreises zu beschreiben.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht enthält die meisten der gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen nur in komprimierter Form. Wie in den Berichten der Vorjahresabschlüsse aufgeführt, enthält der Rechenschaftsbericht zwar nach Budgets aufbereitete Analysen und Statistiken, es fehlen jedoch Aussagen zur Erreichung der wesentlichen Ziele und Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung. Für die im Haushaltsplan festgesetzten Schlüsselprodukte werden im Rechenschaftsbericht keine vollumfänglichen Analysen, wie bspw. mittels Kennzahlen untersetzte Ergebnisse, vorgenommen.

Die kennzahlengestützte Auswertung zum Jahresabschluss 2024 unterliegt zudem den Einschränkungen, dass sich bei konsequenter Umsetzung der Prüfungsergebnisse teilweise andere Werte ergeben würden.

Der Landkreis Görlitz war auf Grund des langfristig defizitären Haushalts sowie der Umsetzung der Nebenbestimmungen aus dem Bescheid der Landesdirektion über eine vorläufige Bedarfszuweisung verpflichtet, Konsolidierungsmaßnahmen umzusetzen. Eine entsprechende Berichterstattung im Rechenschaftsbericht zu den Ergebnissen erfolgte nicht.

Der Rechenschaftsbericht gibt die in § 53 Abs. 2 SächsKomHVO beschriebenen Inhalte nicht vollumfänglich wieder.

Der Rechenschaftsbericht hat verpflichtend gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO i.V.m. § 61 SächsGemO weitere Angaben zum Landrat, zum Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie für die Kreistagsmitglieder, auch wenn diese in der abgelaufenen Rechnungsperiode ausgeschieden oder erst im laufenden Jahr dazugekommen sind, zu enthalten. Insbesondere durch die Angabe zu Mitgliedschaften in Organen von Unternehmen sollen personelle Verflechtungen mit anderen Wirtschaftsbereichen und kreiseigenen Einrichtungen transparent offengelegt werden. Die Befangenheit bei Entscheidungen soll so offensichtlicher werden.

Bei der Angabe der Mitgliedschaften der Mandatsträger sollte zukünftig verstärkt darauf geachtet werden, dass in den Bericht nur die gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO relevanten Angaben zu den Mitgliedschaften aufgenommen werden bzw. die Funktion als Mitglied eindeutig erkennbar ist. Mitgliedschaften in Vereinen, die keine Unternehmen sind, die Mitgliedschaft in Organen von Ärzte-, Handwerks- und anderen Kammern sowie in internen Gremien einschließlich Eigenbetrieben und Zweckverbänden gehören nicht zu diesen verpflichtenden Angaben.

Bei der Auflistung der Mitglieder des Kreistages für das Haushaltsjahr 2024 fehlen die Angaben für mehrere Kreisträte bezüglich ihrer Mitgliedschaften. Einige Fehlmeldungen sind nicht plausibel.

Weitere Unstimmigkeiten hinsichtlich der im Bericht erfassten Mitgliedschaften und den Angaben aus den Beteiligungen konnten stichprobenhaft nicht festgestellt werden.

Angaben zu den Mitgliedschaften gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO i.V.m. § 61 SächsLKrO sind auf Basis der namentlich für das jeweilige Haushaltsjahr aktuellen Mitglieder des Kreistages verpflichtend zu erfassen.

IX Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Aus den vorangegangenen Jahresabschlüssen heraus bestehen immer noch Prüfungsfeststellungen, welche nicht erledigt sind. Die Erledigung dieser Feststellungen ist zeitnah zu veranlassen.

Organisation und Belegwesen sind grundsätzlich in Ordnung. Bei der Stundung einer Forderung sowie einer überplanmäßigen Aufwendung wurden Zuständigkeiten nicht eingehalten. Zudem muss über ein effektives Liquiditätsmanagement sichergestellt werden, dass von Ausschüssen oder dem Kreistag zu verantwortende Beschlüsse nicht nur deklaratorischen Charakter tragen.

Bestandsveränderungen am Inventar werden nicht zeitnah buchungsmäßig umgesetzt. Über die Inventarverwaltung ist dafür Sorge zu tragen, dass das Inventar des Landkreises ordnungsgemäß erfasst und bewertet wird.

Die vom Kreistag am 23.10.2024 beschlossene Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wurde von der Landesdirektion Sachsen beanstandet. Sämtlichen Plan-Ist-Vergleichen zur Haushaltsanalyse des Jahresabschlusses liegen damit Planungszahlen zugrunde, die ebenfalls beanstandet wurden. Erst per Schreiben vom 07.10.2025 wurde das mit der Haushaltsatzung des Haushaltsjahres 2024 verbundene Widerspruchsverfahren eingestellt.

Die Übertragung von nicht verbrauchten Ansätzen und Aufwendungen in das Folgejahr ist grundsätzlich ordnungsgemäß. Hier ist jedoch prüfungsseitig auf das hohe Liquiditätsrisiko hinzuweisen, welches mit diesen Übertragungen verbunden ist. Die Prüfung der Inanspruchnahme der übertragenen Ansätze aus Vorjahren hat zudem ergeben, dass diese Mittel nicht immer für den ursprünglich vorgesehenen Zweck eingesetzt wurden.

In der Ergebnisrechnung schließt das Gesamtergebnis mit einem Fehlbetrag in Höhe von 42.496.810,19 EUR. Dieses ist zwar wesentlich geringer als das im Nachtragsplan vorgesehene Defizit von 47.480.100,00 EUR, dennoch ist die gesamte Entwicklung der Erträge und Aufwendungen als äußerst kritisch einzuschätzen. Selbst bei der Umsetzung aller vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen aus einem Haushaltsgutachten, welches sowohl den freiwilligen als auch den pflichtigen Aufgabenbereich der Landkreisverwaltung einschließt, ist nicht sichergestellt, dass das strukturelle Defizit des Landkreises Görlitz behoben werden kann.

Auch im Finanzhaushalt ist es nicht gelungen, die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich einzuhalten.

In der Vermögensrechnung hat sich die Bilanzsumme um 33.617.529,83 EUR erhöht. Sie beläuft sich nunmehr auf 559.941.414,17 EUR. Das Sachanlagevermögen ist aus Prüfungssicht zu hoch bewertet, da sich in den Geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau verschiedene Baumaßnahmen befinden, die umzubuchen und abzuschreiben wären. Das Umlaufvermögen ist zu hoch bewertet, da erhebliche Zweifel an der Werthaltigkeit der Forderungen gegenüber den ausgereichten Darlehen an die Krankenhausgesellschaften des Landkreises bestehen. Obwohl die Vermögensrechnung gemäß § 72 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO keine Überschuldung aufweisen darf, ist beim Landkreis Görlitz nunmehr genau diese Tatsache eingetreten. Prüfungshandlungen und Ergebnisse einzelner Bilanzpositionen und der sonstigen Prüfungshandlungen sind im Erläuterungsteil als Anlage 1 dieses Berichtes aufgeführt.

Der dem Jahresabschluss beizufügende Anhang vermittelt im Wesentlichen ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises. Der Rechenschaftsbericht enthält die meisten der gesetzlich geforderten Angaben, einige Inhalte fehlen jedoch, wie Aussagen zur Erreichung der wesentlichen Ziele oder der Umsetzung eines Haushaltsstruk-

turkonzeptes. Zudem sind die Angaben der Mitgliedschaften der Kreisräte auf die nach § 88 Abs. 3 SächsGemO notwendigen Angaben zu beschränken.

Im Ergebnis wird dem Jahresabschluss 2024 des Landkreises Görlitz unter der Berücksichtigung, dass

- Feststellungen aus Vorjahren noch nicht korrigiert sind,
- das Sachanlagevermögen zu hoch bewertet ist,
- das Umlaufvermögen zu hoch bewertet ist,
- eine bilanzielle Überschuldung eingetreten ist und
- im Rechenschaftsbericht weniger zu den Chancen, sondern vielmehr zu den bestandsgefährdenden Risiken zutreffend berichtet wird,

eine im wesentlichen ordnungsgemäße Buchführung bescheinigt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird für diesen Jahresabschluss erteilt.

X Prüfungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss des Landkreises Görlitz zum 31.12.2024, bestehend aus der Vermögensrechnung, der Ergebnis- und der Finanzrechnung, dem Rechenschaftsbericht und dem Anhang mit allen Anlagen, auf Grundlage des § 104 SächsGemO geprüft. Dieser war vor der Feststellung durch den Kreistag daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Buchführung nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen lagen in der Verantwortung des Landrates des Landkreises Görlitz.

Die Prüfung wurde von uns so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss, den Rechenschaftsbericht, die Buchführung und den Anhang mit den Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung wurden bei der Prüfung beachtet.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Landkreises Görlitz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die abschließende Beurteilung bildet.

Nach Abschluss der Prüfung erteilen wir folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 SächsKomPrüfVO:

Der Jahresabschluss 2024 des Landkreises Görlitz vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage. Unseren Prüfungsergebnissen nach ist die Bilanzposition der Anlagen im Bau wertmäßig zu hoch angesetzt, da darin Vermögensgegenstände enthalten sind, die bereits einer Abschreibung und entsprechenden Umbuchung unterliegen müssten. Im Infrastrukturvermögen werden ergänzend dazu noch Vermögensgegenstände geführt, die zum Bilanzstichtag physisch nicht mehr vorhanden sind. Unter den Forderungen sind Darlehen gegenüber den kreiseigenen Krankenhausgesellschaften bilanziert, deren Werthaltigkeit anzuzweifeln ist. Darüber hinaus sind keine Beanstandungen erkennbar, welche zu Abweichungen von mehr als 0,7 % der Bilanzsumme führen sollten.

Der Anhang und der Rechenschaftsbericht stehen im Wesentlichen im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögenslage des Landkreises Görlitz. Der Rechenschaftsbericht stellt im Wesentlichen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Sofern die Verwaltung zu Teilen des Berichtes Stellung nehmen möchte, ist die Stellungnahme vor der Übergabe des zu prüfenden Jahresabschlusses 2025 vorzulegen.

Die Kreisräte sind gemäß § 104 i.V.m. § 52 Abs. 5 SächsGemO über den Inhalt des Prüfungsberichtes zu informieren. Dem Kreistag obliegt die Beschlussfassung des Jahresabschlusses gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 18 SächsGemO.



Hoffmann
Amtsleiterin
Rechnungsprüfungsamt

Anlage 1 Erläuterungsteil

In Anlage 1 werden in den Punkten 1.1 bis 2.4 die in die Jahresabschlussprüfung einbezogenen Bilanzpositionen hinsichtlich Prüfungsumfang und ihrer wesentlichen Prüfungsergebnisse näher erläutert, welche den größten Anteil der Prüfungszeit umfassten. Auf Positionen, die nicht Prüfungsgegenstand des Jahresabschlusses 2024 waren oder sich nur auf eine Plausibilitätsprüfung beschränkten, wird nicht weiter eingegangen. Betreffen Prüfungshandlungen mehrere Bilanzpositionen bzw. anteilig die Ergebnisrechnung, werden diese ab Punkt 3. dieses Abschnittes erwähnt.

1. Aktivseite

1.1 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

zum 31.12.2024 in EUR	56.628.107,40
------------------------------	----------------------

Der Landkreis Görlitz macht vom Wahlrecht der Erfassung und Bilanzierung von Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen Gebrauch. Die dafür geltenden Bedingungen und Wertgrenzen sind in Teil II Punkt 2.2 der Bewertungsrichtlinie des Landkreises Görlitz festgelegt.

Gegenüber dem Vorjahresabschluss erhöhte sich der Buchwert des Sonderpostens für geleistete Investitionszuwendungen um 8.480.310,42 EUR. Maßgeblich für diesen Anstieg sind vor allem die Aktivierungen im Bereich des geförderten Breitbandausbaus.

Zur Jahresabschlussprüfung 2024 wurde geprüft, ob die Neuzugänge und Umbuchungen die Voraussetzungen für eine Aktivierung erfüllen. Außerdem wurde geprüft, wie die Zuwendungen aus der Weiterreichung des Klimabudgets auf Basis des KomEKG umgesetzt wurden.

Neuzugänge und Umbuchungen bei den geleisteten Investitionszuwendungen gab es in den Bereichen geförderter Breitbandausbau, Kindertagesstätten, IRLS Hoyerswerda, Barrierefreies Bauen und dem Klimabudget.

Die Prüfung dieser Aktivierungen sowie der zugehörigen passiven Sonderposten ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

1.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

zum 31.12.2024 in EUR	170.165.683,19
------------------------------	-----------------------

In dieser Bilanzposition sind die bebauten Grundstücke ausgewiesen, die im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum des Landkreises stehen. Grund und Boden und Gebäude sind getrennt voneinander erfasst und bilanziert.

Der Restbuchwert der bebauten Grundstücke und Gebäude verringert sich von 176.296.236,21 EUR auf 170.165.683,19 EUR. Die höchsten Zugänge in dieser Bilanzposition waren mit den Aktivierungen zur Feuerwache Kodersdorf, der Rettungswache Zittau sowie dem Grundstückserwerb der Straßenmeisterei Löbau verbunden.

Den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 6.482.411,19 EUR stehen Zugänge in Höhe von 501.914,55 EUR gegenüber. Ferner führen Umbuchungen vom Anlagevermögen ins

Umlaufvermögen bzw. Vermögensabgänge zu einer Reduzierung um weitere 148.748,38 EUR.

Für die Vermögenszugänge an der Feuerwache Kodersdorf, der Rettungswachen in Krauschwitz und Förstgen, dem Beruflichen Schulzentrum in Weißwasser sowie dem Grundstückserwerb der Straßenmeisterei Löbau haben wir geprüft, ob

- alle Herstellungs- und Anschaffungskosten in der Anlagenbuchhaltung erfasst sind,
- es sich bei den Auszahlungen um Investitionen und nicht um Aufwand handelt,
- die Zuordnungen innerhalb der Bilanzpositionen sachlich richtig sind und
- die passiven Sonderposten, sofern vorhanden, ordnungsgemäß ausgewiesen werden.

Bei den Umbuchungen vom Anlagevermögen in das Umlaufvermögen bzw. den Vermögensabgängen haben wir bezüglich der Sternwarte in Zittau, dem Theaterring in Zittau und dem anteiligen Grundstück der Integrierten Regionalleitstelle Hoyerswerda geprüft, ob ausreichend konkrete Veräußerungsabsichten bestehen bzw. Maßnahmen zur Veräußerung eingeleitet wurden.

Die Prüfung dieser Bilanzposition ergab nach Korrektur im Wesentlichen keine Beanstandungen, wobei Überschneidungen mit Prüfungsfeststellungen der Bilanzposition der Geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau zu verzeichnen sind. Auf Punkt 1.4 dieses Abschnittes wird verwiesen.

1.3 Infrastrukturvermögen

zum 31.12.2024 in EUR	129.336.529,48
------------------------------	-----------------------

Der Bestand an Infrastrukturvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 6.534.353,74 EUR verringert. Mit dem Jahresabschluss 2024 sind keine nennenswerten Zugänge zu verzeichnen, während allein die planmäßigen Abschreibungen den Buchwert um 6.517.269,33 EUR mindern. Innerhalb des Infrastrukturvermögens bilden die Kreisstraßen, Radwege und Ingenieurbauwerke den wesentlichen Teil.

Die Prüfung dieser Bilanzposition ist stets in engem Zusammenhang mit der Bilanzposition der Geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau zu sehen. Denn vorrangig dort ist zu prüfen, ob

- Umbuchungen aus den Anlagen im Bau ordnungsgemäß vorgenommen wurden,
- die Umbuchungen untereinander stimmig sind,
- Aufteilungen auf einzelne Anlagegüter sachgerecht erfolgt sind,
- alle Herstellungskosten im HKR-Programm und der Anlagenbuchhaltung erfasst sind,
- es sich bei den Auszahlungen um Investitionen und nicht um Aufwand handelt,
- die vorliegenden Rechnungen plausibel sind,
- mit den Baumaßnahmen bereits bestehendes Vermögen abgerissen wurde (Ersatzneubau),
- ggf. korrespondierende Sonderposten ordnungsgemäß ausgewiesen werden.

Sind entsprechende Umbuchungen zu finden, werden diese Anlagegüter zudem hinsichtlich Abschreibungen und Nutzungsdauer hin überprüft.

Im Jahresabschluss 2024 wurde lediglich eine der in 2024 baulich abgeschlossenen Baumaßnahmen aus den Anlagen im Bau umgebucht, die K 8610 Geh-/Radweg Herrnhut-Strahwalde. Andere Maßnahmen sind zwar bauseitig fertiggestellt, stehen aber noch unter den Anlagen im Bau. Im Punkt 1.4 dieses Abschnittes wird genauer darauf eingegangen.

Außerdem wurde die Baumaßnahme K 8432 Horka-Biehain, welche bereits im November 2023 baulich fertiggestellt wurde, mit dem Jahresabschluss 2024 im Infrastrukturvermögen aktiviert.

Abgesehen davon, dass die im Haushaltsjahr 2024 abgeschlossenen Infrastrukturmaßnahmen bis zum 31.12.2024 tatsächlich noch nicht in dieser Bilanzposition zu finden sind, ist die Bilanzierung des Infrastrukturvermögens im Wesentlichen ordnungsgemäß erfolgt.

In den nachfolgenden vier Punkten von A bis D gehen wir auf einige Problemstellungen ein, die bei der Prüfung dieser Bilanzposition aufgetreten sind und zukünftiger Klärungen bedürfen:

A: Änderung der Baulast nach dem Sächsischen Straßengesetz:

Im Sächsischen Straßengesetz (§ 44 Abs. 5) wurde die Zuständigkeit für die Baulast von gemeinsamen Geh- und Radwegen in Ortsdurchfahrten geändert. Nach Auskunft des Fachamtes ist aus Kapazitätsgründen (Breitbandausbau) eine Zuarbeit zu der Frage, ob sich daraus bilanzielle Änderungen für den Landkreis ergeben, derzeit nicht leistbar. In den kommenden Jahresabschlüssen sind diese bilanziellen Auswirkungen zu klären.

B: Fehlende Außerplanmäßige Abschreibung:

Die Brücke BW 4 der K 8636 musste auf Grund von massiven Schäden im Haushaltsjahr 2024 gesperrt werden. Bereits vor der im Mai 2025 begonnenen Baumaßnahme war diese Brücke dauerhaft gesperrt. Hier hätte eine außerplanmäßige Abschreibung erfolgen müssen.

C: Radweg B 99 zwischen Leuba und Ostritz:

Der Lückenschluss des Weißeradwanderweges erfolgte 2016. Der Landkreis baute diesen 1,65 km Radweg, der in Teilen parallel der B 99 verläuft, mit Hilfe von Fördermitteln. Der Landkreis ging beim Jahresabschluss 2016 davon aus, dass die Baulast nicht beim Landkreis Görlitz liegt. Nach Auskunft des Fachamtes sieht das LASuV inzwischen die Baulast für den Lückenschluss jedoch beim Landkreis. Die Bau- und Grunderwerbskosten lagen bei 688.522,61 EUR.

Die Baulast des Radweges an der B 99 Leuba ist zu prüfen und sofern zutreffend beim Landkreis zu aktivieren.

D: Änderungen bei Brücken und Stützmauern des Landkreises Görlitz:

Durch diverse Abfragen bei der Prüfung des vorangegangenen Jahresabschlusses zu den Stützmauern und Brücken ist aufgefallen, dass eine Stützmauer (K 8617 STM 24) in Vorjahren abgebrochen und im Gegenzug eine Böschung errichtet wurde. Bilanziell befindet sich diese Brücke aber noch im Bestand des Landkreises.

Ferner ist aufgefallen, dass eine durch Abstufung erhaltene Brücke (K 8681 BW 2) nicht in der Anlagenbuchhaltung zu finden ist.

Außerdem erfolgte bereits im Haushaltsjahr 2023 der Abbruch der Stützmauer 13 der K 8613 Herrnhut Ortsdurchfahrt Berthelsdorf, ohne dass dieser Abriss bilanziell berücksichtigt ist.

Bis zur Aufstellung dieses Prüfungsberichtes konnte keine vollständige Klärung und Bereinigung erfolgen, inwieweit für dieses oben genannte Infrastrukturvermögen Korrekturbedarf besteht.

Inwieweit diese angesprochenen Wege, Brücken und Stützmauern zum 31.12.2024 sachlich richtig bewertet und bilanziert sind, kann prüfungsseitig nicht vollumfänglich eingeschätzt werden.

1.4 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

zum 31.12.2024 in EUR	87.247.377,82
------------------------------	----------------------

Unter den Anlagen im Bau werden Maßnahmen erfasst, welche zum 31.12.2024 noch nicht fertiggestellt waren, für die jedoch bereits Zahlungen geleistet wurden. Außerdem werden Anzahlungen für noch zu erhaltende Sachanlagen sowie geleistete Auszahlungen an Dritte für Investitionen, die noch nicht fertiggestellt wurden, unter dieser Bilanzposition ausgewiesen.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Buchwert dieser Bilanzposition erheblich von 59.632.340,49 EUR auf 87.247.377,82 EUR geändert. Dieser Wertzuwachs um 27.615.037,33 EUR resultiert im Wesentlichen aus Herstellungskosten für die Erweiterung des Landratsamtes in Görlitz (ELRAG) und einigen Infrastrukturmaßnahmen.

Wir haben die Zugänge in dieser Bilanzposition gemeinsam mit den Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen, den bebauten Grundstücken, den Bauten auf fremden Grund und Boden und dem Infrastrukturvermögen daraufhin geprüft, ob sämtliche Herstellungskosten in der Anlagenbuchhaltung erfasst sind, ob mit der Inbetriebnahme der Vermögensgegenstände die Aktivierung in den entsprechenden Sachkonten erfolgt ist und mit den Abschreibungen begonnen wird. Schwerpunkte der Prüfungen bezogen sich dabei auf das ELRAG, die Waldbühne in Jonsdorf, die geleisteten Zuwendungen aus der Klimamillion, der Verwendung der Mittel aus dem Breitbandausbau, Zuwendungen für Investitionen in Kindertagesstätten sowie laufende Baumaßnahmen des Infrastrukturvermögens.

Ferner wurden im Ergebnishaushalt gebuchte Aufwendungen daraufhin geprüft, ob es sich um aktivierungspflichtige Anschaffungs- und Herstellungskosten handeln könnte, die in dieser Bilanzposition auszuweisen sind. Dazu gehört bspw. das laufende Projekt CIFAD III für den grenzüberschreitenden Katastrophenschutz.

15 in den Anlagen im Bau geführte Vermögensgegenstände haben gegenüber dem Vorjahresabschluss keinerlei Zu- und Abgänge zu verzeichnen. Per Stichprobe haben wir diese daraufhin betrachtet, ob der Ausweis unter den Anlagen im Bau sachlich richtig ist.

Im Wesentlichen können die im Jahresabschluss ausgewiesenen Buchwerte prüfungsseitig bestätigt werden, mit den in den nachfolgenden vier Punkten A bis D aufgeführten Einschränkungen:

A: Buchwerte der geleisteten Investitionszuwendungen an Dritte:

Die geleisteten Investitionszuwendungen an Dritte unter der Bilanzposition Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau wurden in den Bereichen geförderter Breitbandausbau und Kindertagesstätten geprüft. Während es im Bereich der Kindertagesstätten prüfungsseitig keine wesentlichen Beanstandungen gibt, wurden im Bereich des Breitbandausbaus nicht alle Zuwendungen für fertiggestellte Maßnahmen aktiviert.

Dies betrifft drei Maßnahmen, bei denen Landesmittel an kreisangehörige Kommunen weitergereicht werden, die den Breitbandausbau selbst vornehmen. Im Jahresabschluss 2024 wurden diese bereits fertiggestellten Maßnahmen weiterhin als Anlagen im Bau mit einem Buchwert von insgesamt 547.168,27 EUR ausgewiesen und nicht in die aktiven Sonderposten umbucht. Auch die zugehörigen Sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 547.168,27 EUR wurden nicht als passive Sonderposten bilanziert. Aufgrund der fehlenden Umbuchungen erfolgten zudem keine Abschreibungen der aktiven und Auflösungen der passiven Sonderposten für diese drei Zuwendungen.

Verwaltungsseitig wurde uns zugesichert, die betreffenden Umbuchungen zum Jahresabschluss 2025 vorzunehmen.

Geleistete Investitionszuwendungen an Dritte für fertiggestellte Maßnahmen sind mit Fertigstellung in die Bilanzposition Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen umzubuchen. Zugehörige sonstige Verbindlichkeiten sind als passive Sonderposten zu bilanzieren.

Die unterlassenen Umbuchungen sind zum Jahresabschluss 2025 nachzuholen.

Auf Basis des KomEKG erhielt der Landkreis für das Jahr 2024 eine pauschale, zweckgebundene Zuwendung und machte von der Möglichkeit Gebrauch, diese Zuwendung für Investitionen zum Klimaschutz, zur Energiewende oder Klimaanpassung an kreisangehörige Kommunen weiterzureichen (Klimabudget). Entgegen der Festlegung in der Bewertungsrichtlinie des Landkreises wurden die weitergereichten Zuwendungen für noch nicht fertiggestellte Maßnahmen aber nicht als Anlagen im Bau, sondern unter den Sonstigen Forderungen ausgewiesen.

Bei der Bilanzierung von Investitionszuwendungen an Dritte sind die Regelungen der Bewertungsrichtlinie zu beachten.

Zur Jahresabschlussprüfung 2024 wurde in Zusammenhang mit der Prüfung der Anlagen im Bau ebenfalls geprüft, ob noch bestehende Sonstige Verbindlichkeiten für Investitionszuwendungen an Dritte in den Bereichen Kindertagesstätten, Barrierefreies Bauen und Breitbandausbau aus Vorjahren umzubuchen waren. Prüfungsseitige Hinweise fanden bei der Überarbeitung des Jahresabschlusses Berücksichtigung, so dass in den Bereichen Kindertagesstätten und Barrierefreies Bauen keine Mängel mehr vorliegen. Beim Breitbandausbau wurden, wie bereits weiter oben erläutert, Sonstige Verbindlichkeiten für drei bereits fertiggestellte Maßnahmen nicht in die passiven Sonderposten umgebucht. Die Korrektur soll zum Jahresabschluss 2025 erfolgen.

B: Buchwerte der Gebäude in den Anlagen im Bau

Auch die Buchwerte für Anschaffungs- und Herstellungskosten an Verwaltungsgebäuden fallen zum 31.12.2024 zu hoch aus. Mit der Erweiterung des Landratsamtes am Standort Görlitz geht eine Sanierung des historischen Altbestandes der Gebäude an der Salomonstraße und der Berliner Straße einher. Ende des Jahres 2024 waren beide Objekte bezugsfertig und wurden durch den Landkreis Görlitz für Verwaltungstätigkeiten auch genutzt. Zwar wird prüfungsseitig nicht verkannt, dass zum 31.12.2024 nicht alle Rechnungen im Zusammenhang mit diesen Objekten vorgelegen haben. Jedoch gilt ein Gebäude bilanziell als fertiggestellt, wenn die wichtigsten Bauarbeiten abgeschlossen sind und die Immobilie prinzipiell bezugsfähig ist.

Die Herstellungskosten für die mit der Erweiterung des Landratsamtes am Standort Görlitz bereits genutzten Gebäude sind aus den Anlagen im Bau zu separieren, umzubuchen und abzuschreiben.

Weitere in den Anlagen im Bau geführte Herstellungskosten betreffen die Straßenmeistereien, Rettungswachen und Schulen, deren Bilanzausweis unstrittig ist.

C: Buchwerte des Infrastrukturvermögens in den Anlagen im Bau

In wesentlicher Größenordnung fallen auch die Buchwerte des Infrastrukturvermögens zu hoch aus. Wenn alle baulich fertiggestellten Maßnahmen bereits in die entsprechende Bilanzposition des Infrastrukturvermögens umgebucht worden wären, würden sich die Anlagen im Bau um 17.817.199,92 EUR reduzieren. Zudem würde der Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis um die planmäßigen Abschreibungen belastet werden. Derzeit befinden sich Buchwerte in Höhe von 24.400.202,52 EUR an bilanzierten Baumaßnahmen des Infrastrukturvermögens in der Vermögensrechnung. Neben vier Maßnahmen, die bereits in den Jahren 2021 bis 2023 fertiggestellt worden sind, befinden sich nunmehr acht weitere Maßnahmen im Jahresabschluss, die von dieser Feststellung betroffen sind. Es handelt sich um die

- K 8409 Ersatzneubau BW1 Sohland, 2. BA,
- K 8409 Ersatzneubau BW 4 Sohland,
- K 8413 Ausbau OD Rietschen OT Werda,
- K 8413 Ausbau OD Rothenburg,
- K 8413 Rothenburg-Dunkelhäuser Fahrbahn,
- K 8413 Rothenburg-Dunkelhäuser Radweg,
- K 8610 Herrnhut Knotenpunkt S 144,
- K 8613 Ersatzneubau STM 1 und Ausbau OD Bernstadt OT Kunnersdorf,
- K 8615 BW 3 Großhennersdorf,
- K 8638 Olbersdorf Ersatzneubau STM 8,
- K 8672 Ausbau OD Oberkunnersdorf,
- K 8676 Bahnhofstraße Neusalza-Spremberg.

Prüfungsseitig wird nochmals auf die bereits aus Vorjahren bekannten Mängel und unter Punkt V. dieses Berichtes erwähnten Mängel bei der Bilanzierungspraxis des Infrastrukturvermögens hingewiesen (fehlende Schlussabrechnungen, Kostenaufteilungen).

Durch die nicht erfolgten Umbuchungen sind die Abweichungen zu einer wirklichkeitsgetreuen Bewertung des Infrastrukturvermögens mittlerweile so groß, dass § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsKomHVO nicht mehr eingehalten wird.

Eine Besonderheit stellen die Buchungsvorgänge der Maßnahme K 8638 in Olbersdorf dar. Der Ersatzneubau STM 8 mit Auszahlungen in Höhe von 3.425.316,46 EUR wurde bereits im Haushaltsjahr 2021 baulich fertiggestellt, abgenommen und dauerhaft für den Verkehr freigegeben. In der 1. Fassung des eingereichten Jahresabschlusses 2022 war diese Maßnahme bereits im Infrastrukturvermögen aktiviert. Allerdings wurden bei der Kostenaufteilung auf verschiedene Anlagegüter (inklusive der Verteilung der erhaltenen Mittel in die passiven Sonderposten) durch die parallel laufende überörtliche Prüfung mehrere Fehler festgestellt. Die Korrektur dieser Fehler stellt sich als sehr komplex dar. Daher wurde verwaltungsseitig mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 entschieden, die Aktivierungen zu stornieren und erst nach vollständiger Klärung mit dem nächsten offenen Jahresabschluss entsprechende Umbuchungen vorzunehmen. Diese Umbuchungen stehen zum Jahresabschluss 2024 noch aus.

Nach der vollständigen Überarbeitung der Kostenverteilung sind im nächsten Jahresabschluss die Aktivierungen und Abschreibungsläufe vorzunehmen.

Ebenfalls bei dem Vorhaben K 8638 in Olbersdorf STM 8 sind die von der Gemeinde im Haushaltsjahr 2021 erhaltenen Mittel in Höhe von genau 60.000,00 EUR bei den bisherigen Auszahlungen (Herstellungskosten) abgesetzt worden. Diese erhaltenen Mittel sind jedoch

unter den Sonstigen Verbindlichkeiten auszuweisen und bei der Aktivierung der Baumaßnahme zu passivieren. Eine Korrektur steht auch hier noch aus.

Bei der Darstellung der investiven Ein- und Auszahlungen in der Vermögensrechnung ist das Bruttoprinzip zu beachten. Erhaltene Beträge sind nicht von den Vermögensgegenständen abzusetzen.

D: Nicht in den Anlagen im Bau erfasste Anzahlungen für bewegliches Vermögen
Im Jahr 2024 leistete der Landkreis Görlitz Abschlagszahlungen für die Lieferung von drei Unimogs. Die Lieferung dieser Vermögensgegenstände wird erst im Verlauf des Jahres 2025 vorgenommen. Zum 31.12.2024 finden sich diese Unimogs aber bereits in der Bilanzposition der Technischen Anlagen und Maschinen. Sachlich richtig hätten sie aber als geleistete Anzahlung ausgewiesen werden müssen.

Für Anzahlungen ist gemäß VwV KomHSys das Konto 091 (Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen) zu verwenden.

1.5 Vorratsvermögen

zum 31.12.2024 in EUR	2.663.115,04
------------------------------	---------------------

Der Bestand an Vorräten hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.646.793,22 EUR erhöht und damit mehr als verdoppelt. 1.016.321,82 EUR an Buchwerten zum 31.12.2023 stehen nunmehr 2.663.115,04 EUR gegenüber. Den wesentlichen Bestandteil der höheren Buchwerte in dieser Bilanzposition umfassen die zur Veräußerung vorgesehenen Grundstücke und Gebäude, vorrangig aus dem Verkauf der Kreisstraße K 8476. Die weiteren Bestände an Vorräten unterliegen nur geringen Veränderungen.

Das Vorratsvermögen haben wir hinsichtlich der Veränderungen bei den Grundstücken und Gebäuden geprüft. Dabei sind nachfolgende Prüfungsergebnisse zu verzeichnen:

Aus sachlichen Gesichtspunkten heraus bestehen keine Bedenken gegen die Umbuchungen aus dem Anlagevermögen in das Vorratsvermögen der geprüften Grundstücke und Gebäude.

Inwieweit die im Vorratsvermögen ausgewiesenen Buchwerte tatsächlich am Markt realisiert werden können, erscheint prüfungsseitig fraglich. Im Jahresabschluss 2024 wurden in einigen Fällen lediglich die zum 31.12.2024 bestehenden Restbuchwerte aus dem Anlagevermögen umgebucht, weitere Abschreibungen auf ggf. geringere Marktwerte nach dem für die Vorratsbewertung notwendigen und stringent anzuwendenden strengen Niederstwertprinzip haben aber nicht stattgefunden.

Unabhängig davon ist die gesamte Bilanzposition um rund 529.000,00 EUR zu gering im Jahresabschluss 2024 erfasst. Mit der Umbuchung vom Anlagevermögen in das Vorratsvermögen erhielten auch die zugeordneten passiven Sonderposten neue Anlagennummern. Anstelle eines Ausweises als passive Sonderposten sind diese jetzt mit negativem Vorzeichen auf der Aktivseite der Vermögensrechnung ausgewiesen. Diese Form der Darstellung stellt einen Verstoß gegen das Verrechnungsverbot nach § 36 Abs. 2 SächsKomHVO dar.

Die Bewertung des Vorratsvermögens ist mit dem nächsten aufzustellenden Jahresabschluss nach den oben genannten Anmerkungen neu vorzunehmen.

1.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen und privatrechtliche Forderungen

zum 31.12.2024 in EUR	52.175.619,06
------------------------------	----------------------

Die Forderungen unterteilen sich bilanziell einerseits in öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen (40.475.365,94 EUR) sowie andererseits in privatrechtliche Forderungen (11.700.253,12 EUR).

Forderungen werden grundsätzlich mit ihrem Nominalbetrag angesetzt. Für sie gilt das strenge Niederstwertprinzip nach § 38 Abs. 5 i.V.m. § 44 Abs. 7 SächsKomHVO. Bei der Forderungsbewertung sind die tatsächlichen Verhältnisse am Abschlussstichtag maßgebend. Um dem strengen Niederstwertprinzip zu genügen, sind Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu bilden.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen verzeichnen insgesamt eine Erhöhung um 3.351.498,73 EUR. Dabei führt die Neubewertung der UVG-Forderungen zu einem Wertberichtigungssatz von 46,86% (Vorjahr: 49,57%) und damit im Bereich der öffentlich-rechtlichen Forderungen zu einem weiteren Anstieg um 453.303,90 EUR. Forderungen aus Benutzungsgebühren im Bereich des Rettungsdienstes weisen einen Anstieg um 453.212,09 EUR auf nunmehr 8.012.776,69 EUR auf.

Bei den privatrechtlichen Forderungen ist ein Anstieg gegenüber dem Vorjahresabschluss um 1.314.199,03 EUR auf nunmehr 11.700.253,12 EUR zu konstatieren. Die Höhe des privatrechtlichen Forderungsbestandes wird dabei auch zum 31.12.2024 maßgeblich durch Forderungen gegenüber privaten Verkehrsunternehmen in Höhe von 5.443.775,71 EUR bestimmt.

Auf Grundlage von Stichproben wurden einzelne Forderungen auf ihre Werthaltigkeit geprüft. Zudem fanden diverse Abgrenzungstests statt (Durchsicht der Buchführung des Folgejahres auf fehlende Buchungen des Haushaltsjahres 2024). Die Bildung der Wertberichtigungen wurde prüfungsseitig nachvollzogen, zudem die buchungsstellenbezogene Forderungsentwicklung auf Plausibilität geprüft. Sofern möglich, wurden Abgleiche mit der Offene-Posten-Liste zum 31.12.2024 vorgenommen.

Im Wesentlichen sind Ansatz und Bewertung der Forderungen sachgerecht vorgenommen worden. Folgende vier von A bis D bezeichnete Auffälligkeiten sind im Jahresabschluss 2024 zu verzeichnen:

A: Mängel in der Offene-Posten-Liste

Bezüglich der prüfungsseitigen Probleme zur Offene-Posten-Liste per 31.12.2024 wird auf die Ausführungen der Vorjahresberichte verwiesen. Eine prüfungsseitige Analyse der Forderungen nach Debitoren führt zu fehlerhaften Ergebnissen. Insbesondere wenn Forderungen umgebucht werden und dabei das Kassenkonto nicht angesprochen wird, weist die Offene-Posten-Liste erledigte Vorgänge als unerledigt aus.

Bei Umbuchungen ist darauf zu achten, das Debitoren- / Kreditorenkonto mitzuführen.

B: Ansatz und Bewertung hauseigener Forderungen

Im Jahresabschluss sind einige hauseigene Forderungen ausgewiesen. Dabei handelt es sich überwiegend um Eigenforderungen des Ordnungsamtes gegenüber dem Jobcenter (Erstattung KdU) sowie gegenüber dem Sozialamt in Höhe von 39.693,60 EUR. Ferner bestehen Eigenforderungen des Jobcenters in Höhe von 81.022,36 EUR und Eigenforderungen des Gesundheitsamtes gegenüber dem Jobcenter (Rehaprogramm) in Höhe von 10.706,21 EUR und es besteht eine Forderung des Amtes für Infrastruktur und Mobilität gegenüber dem Schul- und Sportamt in Höhe von 12.500,00 EUR.

Prüfungsseitig wird die Auffassung vertreten, dass bezüglich der Bilanzierung von Eigenforderungen grundsätzlich die Festlegung eines Stichtages erforderlich bleibt, an dem eine Verrechnung interner Forderungen und Verbindlichkeiten von Fachämtern untereinander zu erfolgen hat, die im Ergebnis dann auch keinen Ausweis von Forderungen ohne Außenwirkung im Jahresabschluss begründet.

Forderungen ohne Außenwirkung sind im Jahresabschluss zu bereinigen. Dem Realisationsprinzip entsprechend sind nur tatsächlich erbrachte Leistungen abrechenbar. Für die Verrechnung von Eigenforderungen sind intern verbindliche Stichtage festzulegen, bis zu denen anspruchsberechtigte Ämter gegenüber den zahlungspflichtigen Ämtern ihre Ansprüche über das abzuschließende Haushaltsjahr geltend machen können.

C: Werthaltigkeit der Darlehen gegenüber den Krankenhausgesellschaften

Auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses Nr. 188/2022 vom 14. Dezember 2022 wurde der Kreiskrankenhaus Weißwasser gGmbH und der Medizinische Versorgungszentren des Krankenhauses Weißwasser gGmbH ein Darlehen zur Liquiditätssicherung bis zu einer maximalen Höhe von 10 Mio. EUR gewährt. Der entsprechende Darlehensvertrag wurde mit Kreistagsbeschluss Nr. 048/2024 bis zum 31.12.2026 verlängert. Aufgrund des anteiligen Mittelabrufes weist der Jahresabschluss zum 31.12.2024 nunmehr innerhalb der privatrechtlichen Forderungen einen Betrag in Höhe von 4.800.000,00 EUR an Forderungen aus der Gewährung von Darlehen an diese beiden kreiseigenen Gesellschaften aus. Gemäß dem abgeschlossenen Darlehensvertrag trägt der Landkreis Görlitz als Darlehensgeber das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Prüfungsseitig ist sehr stark anzuzweifeln, dass diese Gesellschaften in der Lage sind, diese Darlehen vollumfänglich begleichen zu können. Verwaltungsseitig wurde allerdings keine Wertberichtigung dieser Forderungen vorgenommen. Vertraglich ist die Möglichkeit einer Umwandlung des tatsächlichen Finanzierungs- und Liquiditätsbedarfes in einen laufenden Zuschusses festgehalten.

Vor dem Hintergrund der finanziellen Probleme der Einrichtungen sowie der in diesem Kontext bestehenden Zweifel an einer Rückzahlung des Darlehens sind aus Prüfungssicht die entsprechenden Ausfallrisiken im Jahresabschluss 2024 angemessen darzustellen.

D: Forderungen aus dem Digitalpakt

Gemäß der für die Bilanzierung von Forderungen anzuwendenden hausinternen Bewertungsrichtlinien sind Fördermittel- und Zuwendungsbescheide, welche Zahlungszeiträume für mehrere Jahre umfassen, grundsätzlich als Rahmenbescheid im Sinne des FAQ 2.13 anzusehen. Davon ausgehend, wird eine Forderung mit Einreichung des Verwendungsnachweises beim Fördermittelgeber ausgewiesen.

Zuwendungen, die auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen zur Herstellung und Verbesserung der digitalen Infrastruktur in Schulen (RL Digitale Schulen) bewilligt sowie noch nicht ausgezahlt wurden

und bei denen ein formaler Rechtsanspruch gegenüber dem Zuwendungsgeber besteht, werden davon abweichend als Forderung ausgewiesen. Dies gilt unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Aktivierung bereits ein diesbezüglicher Auszahlungsantrag gestellt bzw. ein entsprechender Verwendungsnachweis beim Zuwendungsgeber eingereicht worden ist.

Auf der Grundlage dieser hausinternen Ausnahmeregelung, die im Anhang ordnungsgemäß erläutert ist, werden Forderungen zur Umsetzung des Digitalpaktes an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Görlitz gegenüber der Sächsischen Aufbaubank in Höhe von 3.336.827,77 EUR ausgewiesen. Diese unterteilen sich in Forderungen in Höhe von 1.647.490,27 EUR im Finanzhaushalt unter dem Forderungskonto 159 und Forderungen in Höhe von 1.689.337,50 EUR im Ergebnishaushalt unter dem Forderungskonto 154. Sachlich richtig wäre der Ansatz über das Forderungskonto 159.

Bei der Bilanzierung von offenen Forderungen im Zusammenhang mit Zuwendungen aus dem Digitalpakt ist einheitlich das Forderungskonto 159 (sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen) zu verwenden.

2. Passivseite

2.1 Kapitalposition

zum 31.12.2024 in EUR	0,00
-----------------------	------

Die Kapitalposition verringert sich gegenüber dem Vorjahr erheblich um 40.823.898,51 EUR. Diese Veränderung entspricht im Wesentlichen dem im Jahr 2024 aufgelaufenen Fehlbetrag im Gesamtergebnis. Die Kapitalposition ergibt zum 31.12.2024 rein rechnerisch einen negativen Betrag in Höhe von 1.672.911,68 EUR. Um die Kapitalposition auf der Passivseite auf 0,00 EUR zu setzen, ist in der entsprechenden Höhe auf der Aktivseite ein Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag gebildet worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 weist einen Nicht durch Kapitalposition gedeckten Fehlbetrag aus. Gemäß § 72 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO darf die Vermögensrechnung solch eine Überschuldung eigentlich nicht aufweisen. Ist die Überschuldung bereits eingetreten, ist ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen, das die Überschuldung bis zum vierten Folgejahr beseitigt.

Das zum 31.12.2017 festgestellte Basiskapital beträgt 117.766.445,17 EUR. Mit den gesetzlichen Neuregelungen ist davon 1/3 dauerhaft vom Landkreis vorzuhalten. 39.255.481,72 EUR dürfen nicht zur sanktionslosen Verrechnung mit dem Basiskapital nach § 72 Abs. 3 SächsGemO und zur Rücklagenbildung nach § 24 Abs. 3 SächsKomHVO verwendet werden.

Zum 31.12.2024 beträgt das Basiskapital noch 60.688.564,01 EUR. Die Verringerung um 2.980.251,00 EUR gegenüber dem Jahresabschluss 2023 mit 63.668.815,01 EUR hängt wesentlich mit der Verrechnung von Fehlbeträgen aus Abschreibungen des Altvermögens auf Grundlage des § 72 Abs. 3 SächsGemO zusammen. Dafür wurden 4.653.162,68 EUR verwendet und dem Basiskapital entnommen. Als Gegenposten zum Ausweis des Nicht durch Kapitalposition gedeckten Fehlbetrages auf der Aktivseite in Höhe von 1.672.911,68 EUR wurden dem Basiskapital eben jene 1.672.911,68 EUR wieder zugeführt. Inhaltlich ist dieser Gegenposten sachlich falsch. Der Kontenrahmen der VwV KomHSys sieht jedoch kein Konto vor, dass als Gegenkonto zum Ausweis des Nicht durch Kapitalposition gedeckten Fehlbetrages verwendet werden könnte. Lediglich § 51 Abs. 3 Nr. 1 d SächsKomHVO in der bis 31.12.2013 geltenden Fassung sah für diesen Fall einen Gegenposten vor.

Mit dem Softwareanbieter und der Rechtsaufsichtsbehörde ist zu klären, welche Gegenposten für den Ausweis eines Nicht durch Kapitalposition gedeckten Fehlbetrages einzurichten und zu verwenden sind.

Rechnerisch ergibt sich das neue Basiskapital aus der Summe der Aktiva abzüglich der Passivposten Rücklagen, Fehlbeträge, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten.

Rücklagen weist der Jahresabschluss des Landkreises keine aus.

Der nach Verrechnung im verbleibenden Gesamtergebnis noch vorhandene Jahresfehlbetrag 2024 beträgt 37.843.647,51 EUR und wird in der Vermögensrechnung anteilig unter den Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses sowie des Sonderergebnisses vorgetragen. Aus den

Vorjahresabschlüssen bestehen ebenfalls noch Jahresfehlbeträge, die vorgetragen werden müssen.

Die Entwicklung der Kapitalposition ist vorbehaltlich der abweichenden Prüfungsergebnisse zur Ergebnisrechnung und einzelnen Punkten der Vermögensrechnung plausibel untersetzt. Die aufgelaufenen Fehlbeträge sind sehr kritisch zu würdigen, insbesondere da bereits jetzt der Umstand eingetreten ist, dass die Vermögensrechnung einen Nicht durch die Kapitalposition gedeckten Fehlbetrag (Überschuldung) ausweist.

2.2 Sonderposten

zum 31.12.2024 in EUR	243.063.557,35
------------------------------	-----------------------

Nach § 40 SächsKomHVO sind als Sonderposten insbesondere Zuwendungen, Beiträge, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen auszuweisen. Sonderposten sind mit den ursprünglich erhaltenen Beträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen anzusetzen. Bei Zuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände unterbleibt eine Auflösung des Sonderpostens bis zum Abgang des Vermögensgegenstandes.

Die Bilanzposition beläuft sich zum 31.12.2024 auf eine Summe von 243.063.557,35 EUR, gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die Restbuchwerte um 2.931.518,66 EUR. Davon verzeichnen die Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen Zuwächse um 2.987.111,25 EUR, während der Sonderposten für den Gebührenaussgleich um 55.592,59 EUR geringer ausfällt. Mit den Aktivierungen der Cluster im Breitbandausbau gehen entsprechende Passivierungen unter den Sonderposten einher. Passive Sonderposten für Grundstücke, Gebäude und das Infrastrukturvermögen entwickeln sich jedoch rückläufig. Aus dem Sammelsonderposten für Investive Schlüsselzuweisungen wurde eine Summe in Höhe von 1.997.777,78 EUR ertragswirksam aufgelöst.

Die Prüfung der Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen erfolgt im Zusammenhang mit den bilanzierten Vermögensgegenständen auf der Aktivseite der Vermögensrechnung.

Fehler in den Wertansätzen des Anlagevermögens können zur Veränderung der Ansätze der korrespondierenden Sonderposten führen.

Die Erhöhung des Sonderpostens für empfangene Investitionszuwendungen resultiert im Wesentlichen aus Umbuchungen der Sonstigen Verbindlichkeiten. Die Umbuchungen korrespondieren mit den Entwicklungen der Aktivseite. Prägend sind die fertiggestellten Investitionsförderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau und der finanziellen Abwicklung des Digitalpakts. Diese in die Prüfung einbezogenen Passivierungen waren im Wesentlichen korrekt dargestellt.

Stehen Sonderposten mit Anlagen im Bau im Zusammenhang, sind diese weiterhin unter den Sonstigen Verbindlichkeiten passiviert.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich bildete in diesem Jahresabschluss aufgrund nur geringer Veränderungen keinen Prüfungsschwerpunkt. Auf die Aussagen des Berichtes zum Vorjahresabschluss wird verwiesen.

2.3 Rückstellungen

zum 31.12.2024 in EUR	20.773.061,11
------------------------------	----------------------

Der Pflichtkatalog der zu bilanzierenden Rückstellungen ergibt sich aus § 85a Abs. 1 SächsGemO i.V.m. § 41 SächsKomHVO. Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts des Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen in angemessener Höhe auf Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung anzusetzen.

Im Jahresabschluss 2024 setzen sich die Rückstellungen aus den nachfolgenden Positionen zusammen:

Rückstellungen für Entgeltzahlungen, Altersteilzeit	67.990,40 EUR
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	4.970.979,10 EUR
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	211.228,66 EUR
Rückstellungen für Gerichts- und Verwaltungsverfahren	5.448.934,11 EUR
Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung	1.224.660,55 EUR
Rückstellungen für vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen	7.886.594,21 EUR
Sonstige Rückstellungen	962.674,08 EUR

Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die bilanzierten Rückstellungen um 1.248.447,30 EUR, maßgeblich bedingt durch noch nicht vorliegende Rechnungen und Abrechnungen aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen sowie höheren aufwandswirksamen Zuführungen in die Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen im Haushaltsjahr.

Prüfungsseitig näher betrachtet wurden die Rückstellungen für Altersteilzeit, die Rückstellungen für Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die Rückstellungen für vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen und die Sonstigen Rückstellungen.

Dem Prinzip der periodengerechten Verursachung folgend sind die bilanzierten Rückstellungen aus Prüfungssicht im Wesentlichen ordnungsgemäß erfasst und bewertet. Im Haushalt des Folgejahres sind im Rahmen eines Abgrenzungstests keine periodenfremden Aufwendungen zu verzeichnen, die so wesentlich sind, dass sie die Aussagekraft der vorhandenen Rückstellungen erheblich einschränken. Lediglich in den Teilhaushalten 41.01 und 45.01 ergab der Abgrenzungstest, dass die gebildeten Rückstellungen nicht vollumfänglich ausreichen, um damit Ansprüche Dritter für den Zeitraum bis 31.12.2024 bedienen zu können. Für eine solche Bildung hätten ggf. weitere Beschlüsse der zuständigen Organe eingeholt werden müssen. Im Teilhaushalt 41.01 konnten rund 195.000,00 EUR an periodenfremden Aufwendungen analysiert werden, im Teilhaushalt 45.01 rund 69.000,00 EUR. Ferner ist prüfungsseitig nicht auszuschließen, dass einige nicht bilanzierte Risiken zum Prüfungszeitpunkt noch nicht eingetreten sind und damit über den Abgrenzungstest auch nicht ersichtlich wurden.

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts des Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen in angemessener Höhe auf Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung anzusetzen.

Im Bereich der Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung sind Rückstellungen in einer Höhe von rund 185.000,00 EUR passiviert worden, bei denen aus Prüfungssicht eher eine Ermächtigung in das Folgejahr zu übertragen gewesen wäre, da die Voraussetzungen zur Bildung dieser Rückstellungsart nicht vollumfänglich vorlagen.

Im Einzelfall sind aus der stichprobenartigen Prüfung der Rückstellungen für ATZ und der Sonstigen Rückstellungen folgende Prüfungsergebnisse zu verzeichnen:

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2024 wurden die Zuführungen zur und die Entnahmen aus der Rückstellung für ATZ und der Rückstellung für flexible Arbeit in der Bilanzposition Sonstige Rückstellungen stichprobenartig geprüft.

Die Rückstellung für ATZ wurde im Jahr 2024 in Höhe von 555.562,92 EUR in Anspruch genommen. Eine Zuführung zur Rückstellung ATZ erfolgte in Höhe von 51.442,56 EUR. Zum 31.12.2024 weist die Rückstellung ATZ einen Buchwert von 67.990,40 EUR aus.

Die Stichprobenprüfung der Zuführungen und Entnahmen aus der Rückstellung für ATZ erfolgte für Verträge in drei Produkten, einzelne prüfungsseitige Anfragen wurden zudem zu Verträgen aus zwei weiteren Produkten gestellt. Neben den laufenden Zuführungen und Entnahmen erfolgten im Jahr 2024 Nachzahlungen der Jahressonderzahlung in Umsetzung des BAG-Urteils vom 25.07.2023 (9 AZR 332/22). Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

Angesparte Wertguthaben aus Verträgen zur Mobilzeitarbeit nach der DV 10 (Sabbatjahr) werden in der Rückstellung für flexible Arbeit in der Bilanzposition Sonstige Rückstellungen ausgewiesen. Für 2024 belief sich die Zuführung zu dieser Rückstellung auf 441.063,50 EUR. Entnommen wurden der Rückstellung Mittel in Höhe von 191.232,21 EUR. Zum Bilanzstichtag hatte die Rückstellung einen Wert von 962.674,08 EUR.

Die Prüfung der Rückstellung für flexible Arbeit erfolgte ebenfalls als Stichprobenprüfung. Es wurden dabei Zuführungen und Entnahmen für Verträge in drei Produkten geprüft. Im Rahmen der Stichprobenprüfung wurde festgestellt, dass die Zuführungsbuchungen für Beamte für Januar und Februar 2024 nicht im Haushaltsprogramm verbucht wurden, obwohl die Buchungslisten des Fachprogramms LOGA entsprechende Buchungen ausgewiesen haben. Die Erweiterung der Prüfung auf gleichartige Fälle zeigte, dass dies bei allen Zuführungen für Sabbat-Verträge mit Beamten für Januar und Februar 2024 der Fall war. Die Buchungen wurden nicht vom Fachprogramm LOGA ins Haushaltsprogramm mps übernommen. Mit Überarbeitung des Jahresabschlusses 2024 wurden die fehlenden Buchungen nachgeholt.

Da Schnittstellenprobleme bzw. Probleme bei den manuellen Buchungen ins Haushaltsprogramm im Bereich der Rückstellungsbuchungen wiederholt festgestellt wurden, wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes erneut empfohlen, die Zuführungen zur Rückstellung monatlich mit den Buchungen der Gehalts- bzw. Dienstbezüge vorzunehmen und zu überprüfen.

Künftig ist sicherzustellen, dass die Übernahme von Beträgen aus dem Fachverfahren LOGA in korrekter Höhe und auf der richtigen Aufwandsposition im Haushaltsprogramm mps verbucht wird. Es wird empfohlen, die Rückstellungsbuchungen wie die Lohndaten monatlich ins mps zu übernehmen und hinsichtlich der Richtigkeit der Übernahme zu überprüfen.

Sowohl bei der Rückstellung ATZ als auch der Rückstellung für flexible Arbeit werden für die einzelnen Mitarbeiter bis zum Ende der Vertragslaufzeit buchungstechnisch bedingt insgesamt mehr Mittel aus der Rückstellung entnommen als zurückgestellt werden (Querfinanzierung durch Rückstellungen für andere Mitarbeiter). Ein Ausgleich über den laufenden Aufwand erfolgt derzeit nicht.

2.4 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

zum 31.12.2024 in EUR	143.728.259,64
------------------------------	-----------------------

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen umfassen von Dritten zur Verfügung gestellte Finanzmittel, die durch den Landkreis zuzüglich der erhobenen Zinsen zurückzuzahlen sind. Die Abgrenzung der Zinsverbindlichkeiten erfolgt über die Sonstigen Verbindlichkeiten.

Die gesamten Kreditverbindlichkeiten des Landkreises haben sich zum Ende des Jahres 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 36.551.060,91 EUR auf 143.728.259,64 EUR erhöht. Der Anteil an Investitionskrediten dieser Verbindlichkeiten hat sich im Vergleich zum Vorjahr um ca. 800.000,00 EUR verringert und beträgt insgesamt 56.361.467,03 EUR. Insgesamt 39,2 % der bilanzierten Kreditverbindlichkeiten wurden für Investitionen aufgewendet.

Die im Haushaltsplan veranschlagten und genehmigten Aufnahmen für Investitionskredite in Höhe von 6.812.900,00 EUR wurden in Höhe von 5.459.700,00 EUR aus Ermächtigungen des Vorjahres übertragen. Sie wurden in Höhe von 1.876.800,00 EUR als Kredit bei der Commerzbank sowie in Höhe von 3.382.900 EUR als Kredit bei der Sächsischen Aufbaubank für weitere Investitionen im Bereich des Rettungswesens aufgenommen. Hierfür wurden Angebote bei verschiedenen regionalen und überregionalen Banken und Kreditinstituten sowie der Sparkasse eingeholt und sich schließlich für den jeweils günstigsten Zinssatz entschieden. Insgesamt wurden 5.259.700,00 EUR Investitionskredite im Jahr 2024 neu aufgenommen. Umschuldungen erfolgten im Jahr 2024 nicht.

Die Summe an Kassenkrediten zur Überbrückung finanzieller Engpässe im Jahresabschluss erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 37.366.792,61 EUR auf 87.366.792,61 EUR zum Ende des Jahres 2024. Davon sind 85.000.000,00 EUR der Bestand von drei Kassenkrediten bei der Hypovereinsbank, der Deutschen Kreditbank sowie der Commerzbank. Zum 31.12.2024 wurde zusätzlich über das Geschäftskonto des Landkreises bei der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien ein Überziehungskredit in Höhe von 2.366.792,61 EUR in Anspruch genommen.

Im Verlauf des Jahres 2024 summierten sich die drei Kassenkredite zusammen mit dem Überziehungskredit auf dem Haushaltskonto des Landkreises (Dispokredit) auf ein Maximum von 111.782.700,18 EUR Anfang November.

Im Jahr 2024 wurde der genehmigte Höchstbetrag an Kassenkrediten in Höhe von 120 Mio. EUR zu keinem Zeitpunkt überschritten.

Außerordentliche Tilgungen wurden im Jahr 2024 nicht durchgeführt. Die im Haushaltsplan veranschlagten Tilgungen fallen in der Haushaltsdurchführung um 1.133.720,82 EUR niedriger aus. Dem Ansatz von 7.240.200,00 EUR stehen Auszahlungen in Höhe von 6.106.479,18 EUR gegenüber.

Die Zinsaufwendungen insgesamt sind im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr in erheblichem Umfang gestiegen. Zwar wurden durch Umschuldungen in Zeiten von langsam sinkenden Marktzinsen günstigere Konditionen ausgehandelt, aber aufgrund der vor allem hohen Kreditverbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung des Landkreises sind diese Aufwendungen deutlich gestiegen. Von insgesamt 2.708.637,72 EUR im Jahr 2023 erhöhten sich diese um 1.007.082,43 EUR auf 3.715.720,15 EUR.

Dabei erhöhten sich die Zinsen für die 25 bereits vorhanden Kredite mit ihren Bestandszinsen sowie die zwei neu aufgenommenen Kredite für Investitionen leicht um 39.087,06 EUR auf 1.084.577,34 EUR.

Die Zinsen für die deutlich gestiegenen notwendigen Kredite zur Liquiditätssicherung des Landkreises erhöhten sich in erheblichem Umfang um 967.995,37 EUR auf insgesamt 2.631.142,81 EUR.

Der Landkreis blieb dabei im Jahr 2024 mit 471.522,66 EUR sowie 1.743.857,19 EUR jeweils unter den Planansätzen, sodass das Rechnungsergebnis für Zinsaufwendungen insgesamt mit 2.215.379,85 EUR gegenüber dem Plan deutlich niedriger ausfiel.

3. Sonstige Prüfungshandlungen

3.1 Weitere Posten der Vermögens- und Ergebnisrechnung

Neben den bereits in den Punkten 1.1 bis 2.4 erläuterten Prüfungshandlungen zur Vermögensrechnung fanden mit der Prüfung des Jahresabschlusses diverse andere Prüfungen statt, deren Ergebnisse teilweise zu Änderungen in der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung führten. Betrachtet wurden z.B. das im Ergebnishaushalt durchgeführte Sanierungsvorhaben zum Sportplatz am Geschwister-Scholl-Gymnasium in Löbau, die Errichtung des Welcome-Centers in Zittau sowie die buchmäßige Umsetzung des gemeinsam mit der Polizeidirektion und der Staatsanwaltschaft Görlitz eingerichteten Haus des Jugendrechts.

Nahezu alle Bilanzpositionen der Aktiv- und Passivseite unterlagen aufgrund der Prüfungsergebnisse größeren oder kleineren Änderungen, die zu den abschließenden Werten in der vorgelegten Zweitfassung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 führten:

- Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- Bauten auf fremden Grund und Boden
- Technische Anlagen und Maschinen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Finanzanlagevermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
- Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
- Sonstige Verbindlichkeiten.

Infolge der durchgeführten Korrekturen ergeben sich für diese angesprochenen Bilanzpositionen keine als berichtspflichtig zu wertenden Mängel mehr. Bestehen noch Unstimmigkeiten, sind diese mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2025 auszuräumen.

3.2 Vertragsprüfung und Abwicklung von Fördermitteln

Zur finanziellen Abwicklung der Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport besteht zwischen dem Landkreis Görlitz als Träger und den Leistungserbringern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag. Dieser regelt u.a. die Ermittlung des Betriebsergebnisses sowie die Abführung eines Überschusses und die Rückführung abgeschöpfter Überschüsse durch den Träger, d.h. dem Landkreis Görlitz. Zum 31.12.2024 bestehen aus diesen sogenannten Abschöpfungsbeträgen 2.533.762,09 EUR an Verbindlichkeiten des Landkreises. Der Vertrag sieht vor, dass die Betriebsergebnisse binnen 9 Monaten nach Ende des Kalenderjahres zu ermitteln und dem Träger schriftlich, rechnerisch nachvollziehbar zu übermitteln sind.

Durch Personalwechsel hat der Landkreis als Träger die übermittelten Ergebnisse noch nicht überprüft. Gegenwärtig besteht ein Bearbeitungsrückstand, der in den nächsten Monaten aufgearbeitet werden soll. Dabei kann es zu Ein- und/oder Auszahlungen der Abschöpfungsbeträge durch bzw. an die Leistungserbringer kommen.

In der Abwicklung der Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport besteht ein Bearbeitungsrückstand, der zeitnah aufzuholen ist.

Weitere Prüfungshandlungen betrafen die buchungsmäßige Aufteilung der erhaltenen Zuwendungen aus der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung, der erhaltenen Zuwendungen aus dem Kooperationsvertrag zur Umweltbildungsstelle Wolf, der erhaltenen Mittel aus dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) sowie der erhaltenen Zuwendungen aus

dem Digitalpakt, den erhaltenen Ausgleichszuweisungen aus dem Sächsischen Ausbildungsfonds für Pflegeberufe sowie deren Untersetzung mit den im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Auszahlungen. Im Teilhaushalt 60.01 wurden die in Vorjahren von Dritten erhaltenen Kostenerstattungen für Ausführungs- und Verfahrenskosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Straßenbauvorhabens „Bundesstraße B 178“ auf den entsprechenden Mitteleinsatz betrachtet.

Die Aufteilungen und Buchungen konnten im Rahmen der Prüfung begründet und nachvollzogen werden. Die Verwendungsnachweisprüfung selbst obliegt den hierfür zuständigen Stellen.

Konkrete Handlungsanweisungen bedarf es beim Erhalt von Zuwendungen und Kostenerstattungen bei der Ermittlung des Realisationszeitpunktes und der damit verbundenen Verbuchung der Erträge im Ergebnishaushalt. Hier wird in den verschiedenen Teilhaushalten unterschiedlich verfahren. Die Prüfung führte zu folgenden Ergebnissen:

- Im Regelfall sind die im Haushaltsjahr 2024 ausgewiesenen Erträge mit entsprechenden Aufwendungen untersetzt.
- Konnten Erträge nicht vollumfänglich im Haushaltsjahr 2024 eingesetzt werden, wird mehrheitlich der nicht verwendete Anteil über den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten in das Folgejahr übertragen.
- Im Teilhaushalt 60.01 hingegen wurde in Höhe der in Vorjahren erhaltenen Mittel eine aufwandswirksame Rückstellung gebildet, aus der die zukünftig anfallenden Aufwendungen bedient werden.
- Teilweise werden bereits Erträge im Jahresabschluss 2024 ausgewiesen, die nicht in der entsprechenden Höhe mit Aufwendungen untersetzt sind.

Bezüglich des Realisationszeitpunktes der erhaltenen Mittel und des Ausweises als Ertrag bedarf es konkreter und einheitlich anwendbarer Regelungen durch den Landkreis Görlitz.

3.3 Verwaltungsvorfälle im Sonderergebnis 2024

Im Produkt Naturschutz wurden insgesamt 134.185,15 EUR für die artgerechte Verwahrung und Betreuung von Papageien im Rahmen des handelsrelevanten Artenschutzes fehlerhaft im Sonderergebnis verbucht.

Gemäß § 2 Abs. 2 SächsKomHVO i.V.m. Anlage 3 KomHSys sind Aufwendungen nur im Sonderergebnis zu berücksichtigen, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die sich klar von der gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune unterscheiden. Dies wird durch die Art des Ereignisses oder Geschäftsvorfalles im Hinblick auf die gewöhnlich von der Kommune betriebenen Geschäfte bestimmt und weniger durch die Häufigkeit, mit der solche Ereignisse auftreten können.

Die Untere Naturschutzbehörde ist nach Bundesrecht zuständig für den handelsrelevanten Artenschutz. Aufgaben, die sich aus dieser Zuständigkeit ergeben, sind demnach der gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune zuzurechnen, auch wenn die artgerechte Verwahrung und Betreuung von Tieren weniger häufig vorkommt und ggf. eine Erstattung von Dritten erfolgt. Die Aufwendungen für die Unterbringung der Papageien hätten daher im ordentlichen Ergebnis verbucht werden müssen.

Künftig ist auf eine sachgerechte Zuordnung von Sachverhalten zum ordentlichen oder außerordentlichen Ergebnis zu achten.

3.4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Ausgehend von der Auswertung der Buchführung des Jahresabschlusses 2024 sind keine wesentlichen Verstöße gegen die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beobachten gewesen. In den Sachaufwendungen hielt sich der Landkreis im Wesentlichen an die gesetzlichen Bestimmungen. Bezüglich der Personalaufwendungen hat Optimierungspotenzial bestanden:

Beamte haben grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf eine Beförderung. Für eine Beförderung müssen mehrere gesetzliche Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Neben der Beförderungseife, deren Prüfung auf Grundlage der DV 24 „Beurteilungsrichtlinie für Beamtinnen und Beamte des Landkreises Görlitz“ vorausgesetzt wurde, sind die rechtlichen Schranken aus dem Haushaltsrecht zu beachten: Beförderungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn besoldungsrechtlich und haushaltsrechtlich eine entsprechende Planstelle frei ist.

Im Haushaltsjahr 2024 wurden im Zuge einer Regelbeurteilung zwei Beamte von der Besoldungsgruppe A7 in die Besoldungsgruppe A8, zwei Beamte von der Besoldungsgruppe A8 in die Besoldungsgruppe A9 sowie zwei Beamte mittels Legitimation durch den Kreistag von der Besoldungsgruppe A12 in die Besoldungsgruppe A13 sowie der Besoldungsgruppe A13 in die Besoldungsgruppe A14 befördert.

Letztgenannte Beförderung wurde zum 01.04.2025 vollzogen. Für das Haushaltsjahr 2025 lag zu diesem Zeitpunkt keine genehmigte Haushaltssatzung und damit kein genehmigter Haushalt einschließlich Stellenplan vor. Damit galt der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 weiter, welcher weder den Dienstposten für die A14 noch für die A15 auswies. Der Stellenplan des Nachtragshaushaltes 2024, welcher einen entsprechenden Dienstposten auswies, wurde auf Grund der fehlenden Genehmigung nicht rechtswirksam. Die Beförderung hätte frühestens mit der Rechtswirksamkeit des Haushaltsplanes 2025 zum 25.09.2025 erfolgen dürfen.

Auf Grund der bereits vorliegenden bzw. langfristig zu erwartenden unzureichenden Finanzausstattung des Landkreises Görlitz wird prüfungsseitig eine Beförderungssperre dringend empfohlen.

Im Übrigen wird auf das Gutachten zu Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung der Firma BSL Managementberatung GmbH vom 03.12.2024 verwiesen.

3.5 Auflagen zur Berichterstattung an die Landesdirektion Sachsen

Der Bescheid der Landesdirektion Sachsen über eine vorläufige Bedarfszuweisung zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen und zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung vom 13.11.2023 verpflichtete den Landkreis Görlitz konkret zur Berichterstattung zum 31.12.2023, 31.03./30.6./30.09./31.12.2024 über den Haushaltsvollzug, der Mittelverwendung der Bedarfszuweisung und der Umsetzung der Nebenbestimmungen des Bescheides.

Der Bescheid der Landesdirektion Sachsen zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vom 05.12.2023 verpflichtete den Landkreis Görlitz zu Berichterstattung an festgelegten Terminen über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen, deren Verwendungszweck und Finanzierung, zum Erfüllungsstand der Konsolidierungsbeiträge sowie zum Vollzug des Haushaltsplanes.

Nach Aussage der Stabstelle Kreishaushalt und Controlling wurden nur drei Quartalsberichte (I., II., III. 2024) sowie der Nachtragshaushalt 2024 an die LDS versendet. Damit entsprach die Berichterstattung nicht den Anforderungen bzw. Auflagen aus den benannten Bescheiden der Landesdirektion Sachsen.

Auflagen zur Berichterstattung an die Landesdirektion wurden nicht vollumfänglich eingehalten.

3.6 Beschlüsse des Kreistags und der Ausschüsse, Eilentscheidungen des Landrats

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2024 wurde die Einhaltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes bei der Beschlussfassung des Kreistags und seiner beschließenden Ausschüsse geprüft. Schwerpunktmäßig wurde dabei geprüft, ob die bestehenden Regelungen zur ordnungsgemäßen Einberufung der Sitzungen sowie der Information der Öffentlichkeit über die Durchführung der Sitzungen und über die gefassten Beschlüsse eingehalten wurden. Die Information der Kreisräte über getroffene Eilentscheidungen des Landrates war ein weiterer Gegenstand der Prüfung.

Über anstehende Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse einschließlich der Tagesordnungen wurde die Öffentlichkeit jeweils rechtzeitig informiert. Die ortsüblichen Bekanntgaben der öffentlichen Sitzungen erfolgten ordnungsgemäß im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Görlitz. Die Beratungsunterlagen zur Tagesordnung wurden zudem, mit Ausnahme für eine Sitzung des Technischen Ausschusses und eine Sitzung des Hauptausschusses, auf der Internetseite des Landkreises im Bürgerinfoportal veröffentlicht.

Künftig ist darauf zu achten, dass alle der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse zu veröffentlichen sind, sobald sie den Kreisräten zur Verfügung gestellt wurden und keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen.

Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekanntgegebenen Beschlüsse hat der Landkreis zu veröffentlichen. Dies erfolgt gemäß der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse i.V.m. der Bekanntmachungssatzung des Landkreises im elektronischen Amtsblatt des Landkreises. Die genehmigten Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse werden nach der Geschäftsordnung auf der Internetseite des Landkreises bzw. im Bürgerinfoportal veröffentlicht.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass nicht alle Beschlüsse im elektronischen Amtsblatt veröffentlicht wurden. Einen Teil dieser Beschlüsse konnte die Öffentlichkeit jedoch den veröffentlichten Niederschriften entnehmen.

Die Beschlüsse 009/2024, 010/2024 und 011/2024 des Technischen Ausschusses sowie die Beschlüsse 005/2024 und 006/2024 des Jugendhilfeausschusses wurden bisher nicht im elektronischen Amtsblatt veröffentlicht. Die betreffenden Beschlüsse des Technischen Ausschusses konnten auch nicht den Niederschriften entnommen werden, da diese bisher ebenfalls nicht veröffentlicht wurden. Die Vermutung, dass der Beschluss des Kreistags 040/2024 nicht veröffentlicht wurde, hat sich nicht bestätigt. Hier wurde versehentlich eine Beschlussnummer in der laufenden Nummerierung übersprungen.

Künftig sind alle in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekanntgegebenen Beschlüsse des Kreistags und seiner beschließenden Ausschüsse gemäß § 32b SächsLKrO zu veröffentlichen.

Auf eine fortlaufende Nummerierung der Beschlüsse ist zu achten.

Die Veröffentlichung der öffentlichen Niederschriften fehlt aktuell für die Sitzungen des Technischen Ausschusses vom 27.02.2024, 14.05.2024 und 11.12.2024 sowie für die Sitzungen des Hauptausschusses vom 05.03.2024, 28.05.2024 und 19.11.2024.

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Veröffentlichung der öffentlichen Niederschriften der Kreistags- und Ausschusssitzungen sind künftig zu beachten.

Im Jahr 2024 traf der Landrat zwei Eilentscheidungen nach § 48 Abs. 4 SächsLKrO. Zum einen handelt es sich um die Entscheidung vom 31.01.2024 zur Interims-Geschäftsführung der Zittauer Bildungsgesellschaft und zum anderen um die Entscheidung vom 20.12.2024 zu überplanmäßigen Ausgaben im Budget Regiebetrieb Abfallwirtschaft. Die Mitteilung über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung erfolgten laut Geschäftsstelle Kreistag im Hauptausschuss, wurden jedoch für die Eilentscheidung vom 31.01.2024 nicht in den öffentlichen Niederschriften dokumentiert. Über die Eilentscheidung vom 20.12.2024 wurde in der Sitzung des Hauptausschusses vom 11.02.2025 im Rahmen der Beschlussfassung zu weiteren überplanmäßigen Ausgaben in diesem Budget informiert. Gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Landkreises ist vorgesehen, dass die Bekanntgabe und Begründung von Eilentscheidungen regelmäßig in einem gesonderten Punkt im Geschäftsgang erfolgen. Eine beiläufige Information über die Eilentscheidung während der Beratung zu einer Beschlussfassung unter einem anderen Tagesordnungspunkt, auch wenn diese einen sachlichen Zusammenhang haben, entspricht nicht der festgelegten Vorgehensweise.

Für die Bekanntgabe und Begründung von Eilentscheidungen des Landrates sind die Festlegungen der Geschäftsordnung zu beachten.

Ferner ist bezüglich des Jahresabschlusses 2024 des Landkreises Görlitz darauf hinzuweisen, dass es derzeit noch an einem Beschluss des Kreistages fehlt, auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten. Mit dem aufgestellten Jahresabschluss 2024 wurde uns kein Gesamtabschluss zur Prüfung vorgelegt.

Anlage 2 Vollständigkeitserklärung

Vollständigkeitserklärung für das Rechnungsprüfungsamt
Jahresabschluss 2024



VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024

Gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Görlitz erkläre ich als Landrat Folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, um die Sie mich auf der Grundlage des § 10 Absatz 5 SächsKomPrüfVO gebeten haben, habe ich Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Als Auskunftspersonen habe ich Ihnen die nachfolgend aufgeführten Personen benannt:

Herr / Frau	Bereich
Herr Gampe	1. Beigeordneter, Kreiskämmerer
Frau Zerban	Abteilungsleiterin Zentrales Rechnungswesen
Frau Nerger	Sachgebietsleiterin Zahlungsverkehr
Herr Kriegel	Sachgebietsleiter Stabstelle Kreishaushalt/ Controlling
Frau Schmidt	Stabstelle Kreishaushalt/ Controlling
Herr Mühle	Stabstelle Kreishaushalt/ Controlling
Herr Richter	Stabstelle Kreishaushalt/ Controlling
Frau Wojciechowska	Stabstelle Kreishaushalt/ Controlling
Frau Miedek	Beteiligungen
Frau Gundlack	SB Umsatzsteuer

Diese Personen sind verpflichtet, Ihnen alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B. Bücher und Schriften

- Ich habe dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Bücher und Schriften des Landkreises Görlitz vollständig zur Verfügung gestellt worden sind.
- In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das oben genannte Haushaltsjahr buchungspflichtig geworden sind.
- Abrechnungen im Bereich des Rechnungswesens sind
 - ☒ auf der Grundlage der organisatorischen Vorkehrungen und Kontrollen nur nach den Ihnen zur Verfügung stehenden Programmen durchgeführt worden.
 - ☐ auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt worden.
- Ich habe sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können, und zwar die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung.

C. Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss

- Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sind in dem von Ihnen zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt. Sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind

Vollständigkeitserklärung für das Rechnungsprüfungsamt
Jahresabschluss 2024



enthalten. Alle erforderlichen Angaben wurden nach den einschlägigen Rechtsvorschriften gemacht.

2. Bewertungserhebliche Umstände nach dem Bilanzstichtag
 - ☐ haben sich nicht ergeben.
 - ☒ sind im Jahresabschluss bereits berücksichtigt.
 - ☐ haben wir Ihnen mitgeteilt.

3. Besondere Umstände, die der Fortführung der Verwaltungstätigkeit oder von Teilen der Verwaltungstätigkeit oder der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entgegenstehen könnten
 - ☐ bestehen nicht.
 - ☒ sind im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht gesondert aufgeführt.
 - ☐ sind im Abschnitt D. bzw. in der Anlage angegeben.

4. Eine Übersicht über
 - ☒ alle Unternehmen, mit denen der Landkreis im Haushaltsjahr verbunden war,
 - ☒ alle Unternehmen, mit denen im Haushaltsjahr ein Beteiligungsverhältnis bestanden hat,
 - ☒ alle Sondervermögen des Landkreises
 - ☒ alle Zweckverbände, in denen der Landkreis im Haushaltsjahr Mitglied war,
 - ☐ alle Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen der Landkreis im Haushaltsjahr Gewährträger oder Mitgewährträger war,

befindet sich im Anhang zum Jahresabschluss.

Ausleihungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber den o. g. Unternehmen, Eigenbetrieben, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts bestanden am Abschlussstichtag

 - ☐ nicht.
 - ☒ nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss als solche ersichtlich sind.

5. Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestanden am Abschlussstichtag
 - ☐ nicht.
 - ☒ nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind.

Patronatserklärungen und Bürgschaften, die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind,

 - ☒ bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - ☐ sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
 - ☐ sind in der Anlage aufgeführt.

6. Besicherungen von Verbindlichkeiten durch Pfandrechte und ähnliche Rechte
 - ☒ bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - ☐ sind Ihnen vollständig mitgeteilt worden.

7. Gewährte Vorschüsse, Kredite sowie eingegangene Haftungsverhältnisse gegenüber Mitarbeitern der Kommunalverwaltung bzw. Mitglieder der Kommunalvertretung bestanden am Abschlussstichtag
 - ☒ nicht.
 - ☐ nur in der Höhe, in der sie in der Anlage aufgeführt sind.

Vollständigkeitserklärung für das Rechnungsprüfungsamt
Jahresabschluss 2024



8. Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände
- ☒ bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - ☐ sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
 - ☐ sind in der Anlage aufgeführt.
9. Derivative Finanzinstrumente (z.B. Swaps, Caps und sonstige Zinssicherungsinstrumente)
- ☒ bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - ☐ sind in den Büchern des Landkreises vollständig erfasst und Ihnen offengelegt worden.
 - ☐ sind unter Abschnitt D. oder in der Anlage aufgeführt.
10. Verträge, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landkreises von Bedeutung sind oder werden können (zum Beispiel Verträge mit Lieferanten und verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Options-, Ausbietungs- und Leasingverträge),
- ☒ bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - ☐ sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
 - ☐ sind in der Anlage aufgeführt.

Das Vertragsregister ist noch in der Erarbeitung.

Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind – soweit sie nicht in der Bilanz erscheinen –

- ☐ unter Abschnitt D. aufgeführt.
- ☐ in der Anlage aufgeführt.

11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen insbesondere im Zuwendungsbereich, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landkreises von Bedeutung sind,
- ☒ lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
 - ☐ sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
 - ☐ sind in der Anlage aufgeführt.
12. Störungen oder wesentliche Mängel der verwaltungsinternen Kontrollen
- ☒ lagen und liegen auch zurzeit nicht vor.
 - ☐ haben wir Ihnen vollständig mitgeteilt.
13. Die Ergebnisse unserer Beurteilung von Risiken, dass der Jahresabschluss wesentliche falsche Angaben aufgrund von Täuschungen und Vermögensschädigungen enthalten könnte, haben wir Ihnen mitgeteilt.

Alle uns bekannten oder von uns vermuteten Täuschungen und Vermögensschädigungen, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter und anderer Führungskräfte, von Mitarbeitern, denen eine bedeutende Rolle bei den verwaltungsinternen Kontrollen zukommt und von anderen Personen, deren Täuschungen und Vermögensschädigungen eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht haben könnten,

- ☐ haben wir Ihnen mitgeteilt.
- ☒ Wir haben keine Kenntnis hierüber.

Alle uns von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragenen Behauptungen begangener oder vermuteter Täuschungen und Vermögensschädigungen, die eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss haben könnten,

- ☐ haben wir Ihnen mitgeteilt.
- ☒ sind uns nicht bekannt.

Vollständigkeitserklärung für das Rechnungsprüfungsamt
Jahresabschluss 2024



14. Sonstige Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die Bedeutung für Inhalt des Jahresabschlusses oder auf die Darstellung des sich nach § 88 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO ergebenden Bildes der Vermögens- und Finanzlage haben könnten,
☒ bestanden nicht.
☐ haben wir Ihnen vollständig mitgeteilt.
15. Der Rechenschaftsbericht enthält auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Landkreises wesentliche Gesichtspunkte sowie die nach § 53 SächsKomHVO geforderten Angaben. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres
☐ haben sich nicht ereignet.
☒ sind im Rechenschaftsbericht angegeben.
☐ sind unter Abschnitt D. angegeben.
☐ sind in der Anlage angegeben.
16. Wesentliche Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung, auf die im Rechenschaftsbericht einzugehen ist,
☐ bestehen nicht.
☒ sind im Rechenschaftsbericht vollständig dargestellt.

D. Zusätze und Bemerkungen

Görlitz, 18.09.2025

Ort / Datum


Unterschrift

Anlage 3 Vermögensrechnung

Vermögensrechnung zum 31.12.2024

	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
	In Euro	In Euro	PASSIVA	In Euro
1. Anlagevermögen	487.795.154,84	461.204.183,27	1. Kapitalposition	0,00
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	898.795,25	995.808,26	a) Basiskapital	60.688.564,01
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	56.628.107,40	48.147.796,98	darunter: Beitrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeförderung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	39.255.481,72
c) Sachanlagevermögen	410.288.134,84	393.524.193,87	b) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.430.004,64	1.430.991,34	aa) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	170.165.683,19	176.296.236,21	darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	
cc) Infrastrukturvermögen	129.336.529,48	135.870.893,22	bb) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	
dd) Bauten auf fremdem Grund und Boden	965.521,90	1.080.743,13	darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	55.000,00	55.000,00	cc) Rücklagen aus nicht entragswirksamen aufzulösenden Zuwendungen	
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	14.405.392,98	13.454.825,52	dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	6.892.624,83	5.703.073,96	c) Fehlbeträge	
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	87.247.377,82	59.632.340,49	aa) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	-60.688.564,01
i) Finanzanlagevermögen	19.981.117,35	18.546.384,16	bb) Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	-59.587.117,85
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	18.122.865,96	13.961.323,21	cc) Fehlbeträge des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	-1.101.446,16
bb) Beteiligungen	203.058,40	186.571,26	d) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	
cc) Sondervermögen			a) Sonderposten für Investitionsbeiträge	243.953.557,35
ee) Wertpapiere			b) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	239.437.727,84
2. Umlaufvermögen	56.222.641,41	51.652.811,99	c) Sonstige Sonderposten	3.625.829,51
a) Vorräte	2.663.115,04	1.016.321,82	3. Rückstellungen	20.773.061,11
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	40.475.365,94	37.123.867,21	a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	67.990,40
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	11.700.253,12	10.366.054,09	b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	4.970.979,10
d) Liquide Mittel	1.383.907,31	3.126.567,97	c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	211.228,66
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	14.249.706,24	13.466.889,98	d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen gemäß § 25a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes	
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	1.072.911,68		e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	5.448.934,11
			f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Burgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften	1.224.660,55
			g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung	651.986,02
			h) Rückstellungen für sonst. vertragl. oder gesetzl. Verpflichtungen zur Gegenleistung ggü. Dritten, die im lfd. Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind	6.717.601,12
			i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	
			j) Sonstige Rückstellungen	
			4. Verbindlichkeiten	962.674,08
			a) Anleihen	289.401.754,38
			b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	
			c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichk. Rechtsg	143.728.259,64
			d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.478.488,54
			e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	27.804.030,53
			f) Sonstige Verbindlichkeiten	108.390.975,67
			5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.703.041,33
Bilanzsumme Aktiva	559.941.414,17	526.323.884,34	Bilanzsumme Passiva	559.941.414,17
			Verbindlichkeiten künftiger Haushaltsjahre:	390.453.936,25
			Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	2.030.595,23
			Burgschaften	
			Gewährverträge	
			In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	388.423.341,02
			übertragene Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen	



Dr. Stephan Meyer
Landrat

Görlitz, 17.09.2025

Görlitz, 17.09.2025

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Anlage 4 Gesamtergebnisrechnung

Muster 11
(zu § 48 SachverhaltVO)

Ergebnisrechnung									
Ertrags- und Aufwandsarten									
	Ergebnis 2023	Nachtrag 2024	Opf./Äpf. 2024	Darlehensmittel 2024	Ertrags- und Aufwandsarten 2024	Ergebnis 2024	Vergleich Ist/Ansatz	Vergleich Ist/Ansatz	Vergleich Ist/Ansatz
1 Steuern und ähnliche Abgaben nach Arten daunter: Grundsteuer A und B Gewerbesteuer Gemeindeanteil an Einkommensteuer	4.147.395,38	3.513.700,00	0,00	0,00	0,00	3.513.700,00	-555.895,87	-555.895,87	0,00
2 + Zuweisungen, Umlagen nach Arten und aufgelöste Sops daunter: allg. Schlüsselzuweisungen allgemeine Umlagen	439.257.251,63	478.311.100,00	0,00	0,00	0,00	478.311.100,00	0,00	0,00	0,00
3 + sonstige Transfererträge	64.442.915,00	70.384.600,00	0,00	0,00	0,00	70.384.600,00	44,00	44,00	0,00
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	37.478.963,30	39.682.100,00	0,00	0,00	0,00	39.682.100,00	44,00	44,00	0,00
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	136.217.222,60	114.971.700,00	0,00	0,00	0,00	114.971.700,00	-7,27	-7,27	0,00
6 + Kostenersatzungen und Kostenumlagen	14.423.527,79	31.252.300,00	0,00	0,00	0,00	31.252.300,00	-12.461.892,62	-12.461.892,62	0,00
7 + Zinsen und sonstige Finanzerträge	82.819.475,00	61.218.500,00	0,00	0,00	0,00	61.218.500,00	-21.600.975,00	-21.600.975,00	0,00
8 + aktive Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	581.355,60	1.316.000,00	0,00	0,00	0,00	1.316.000,00	734.644,40	734.644,40	0,00
9 + sonstige ordentliche Erträge	20.154.575,97	4.352.900,00	0,00	0,00	0,00	4.352.900,00	-15.801.675,97	-15.801.675,97	0,00
10 = ordentliches Ergebnis	607.177.590,27	638.582.400,00	72.914,39	5.532.852,33	2.114.902,65	646.302.769,37	-6.414.809,73	-6.414.809,73	0,00
11 Personalaufwendungen daunter: Zuführung Rückstellungen für Entgeltzahlungen Zielen der Freistellung	110.161.599,40	109.473.200,00	-6.942,67	-31.946,38	31.497,47	109.466.208,42	6.820.372,65	6.820.372,65	0,00
12 + Versorgungsaufwendungen	472.780,09	8.400,00	0,00	0,00	0,00	8.400,00	51.442,56	51.442,56	0,00
13 + Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	60.604.287,89	67.419.600,00	1.208.809,01	3.754.408,21	3.762.884,35	76.123.696,57	61.696.161,65	61.696.161,65	0,00
14 + Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	30.081.593,52	16.939.100,00	0,00	0,00	0,00	16.939.100,00	-13.142.493,52	-13.142.493,52	0,00
15 + Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.750.946,67	5.932.200,00	-4.118,41	710,46	0,00	5.928.792,05	3.177.845,38	3.177.845,38	0,00
16 + Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sops daunter: Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	376.882.132,75	429.238.900,00	5.987.709,79	252.085,22	69.047,00	435.547.739,01	412.008.090,13	412.008.090,13	0,00
17 + sonstige ordentliche Aufwendungen	4.928.210,42	22.986.500,00	0,00	0,00	0,00	22.986.500,00	18.058.289,58	18.058.289,58	0,00
18 = ordentliches Ergebnis	632.146.181,61	686.224.000,00	7.218.198,11	4.655.552,33	3.935.276,20	702.033.026,64	67.886.845,03	67.886.845,03	0,00
19 = ordentliches Ergebnis	-24.968.591,34	-47.541.600,00	-7.145.283,72	877.300,00	-1.820.673,55	-55.530.257,27	-42.167.459,83	-42.167.459,83	0,00
20 außerordentliche Erträge	298.749,91	390.000,00	0,00	264.024,80	0,00	654.024,80	1.114.513,50	1.114.513,50	0,00
21 außerordentliche Aufwendungen	282.977,15	298.500,00	150.000,00	276.524,80	0,00	725.024,80	1.505.853,86	1.505.853,86	0,00
22 = Sonderergebnis	13.772,76	61.500,00	-150.000,00	-12.500,00	0,00	-101.000,00	-329.340,36	-329.340,36	0,00
23 = Gesamtergebnis	-24.954.818,58	-47.480.100,00	-7.295.283,72	864.800,00	-1.820.673,55	-55.731.257,27	-42.496.810,19	-42.496.810,19	0,00
24 Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	3.653.402,28	4.394.600,00	0,00	0,00	0,00	4.394.600,00	4.653.192,68	4.653.192,68	0,00
27 Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 = verbleibendes Gesamtergebnis	-21.001.326,30	-43.085.500,00	-7.295.283,72	864.800,00	-1.820.673,55	-51.336.657,27	-37.843.647,51	-37.843.647,51	0,00

nebenrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

1 Überschuss des ord. Ergebnisses, d. in d. Rücklage aus Überschüssen des ord. Ergebnisses eingestellt wird daunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	4.653.192,68
2 Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage des Sonderergebnisses eingestellt wird daunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	4.653.192,68
3 Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
4 Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
5 Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	37.514.307,15
6 Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	329.340,36

* wurde unmittelbar zur Deckung des Fehlbetrages unter Nr. 3 verwendet
* wurde unmittelbar zur Deckung des Fehlbetrages unter Nr. 3 verwendet

Anlage 5 Gesamtfinanzrechnung

Muster 12
(zu § 49 SächsKommVO)

Finanzrechnung										Muster 12 (zu § 49 SächsKommVO)	
Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2023	Nachtrag 2024	Üp./Apl. 2024	Deckungs- mittel 2024	Erneuerung 2024	Ergebnis 2024	Bilanzsch. Ansatz 2024	Vergleich lat/ Ansatz	Vergleich lat/ fort. Ansatz	
		EUR									
1	Steuern und ähnliche Abgaben danter: Grundsteuer A und B Gewerbesteuer Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sonstige allgemeine Zuweisungen	4.147.366,38	3.813.700,00	0,00	0,00	0,00	3.813.700,00	3.227.834,13	-585.865,87	-585.865,87	
2	+ Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit danter: allgemeine Schlüsselzuweisungen allgemeine Umlagen	428.520.143,43	447.058.800,00	0,00	2.353.212,49	0,00	451.520.815,14	433.338.517,76	-13.720.282,24	-18.185.097,38	
3	+ sonstige Transfereneinzahlungen	64.442.814,66	78.394.000,00	0,00	0,00	0,00	78.394.000,00	78.394.000,00	44,00	44,00	
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	36.628.340,51	38.882.100,00	0,00	247.322,29	0,00	39.029.422,29	40.962.791,28	1.270.861,28	1.023.388,97	
5	+ priorisierte Leistungsentgelte	135.766.375,30	114.971.700,00	0,00	0,00	0,00	114.971.700,00	115.256.542,73	284.842,73	284.842,73	
6	+ Kostenersatzungen und Kostenumlagen	12.254.320,40	11.851.000,00	0,00	0,00	0,00	11.851.000,00	11.928.806,64	278.806,64	8.283,81	
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	61.545.388,29	61.218.500,00	16.800,00	9.975,25	0,00	61.245.175,25	60.954.851,83	-263.648,37	-300.323,62	
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.665.703,63	5.051.700,00	500,00	9.904,83	0,00	5.062.104,33	5.492.401,81	410.701,81	4.910.246,88	
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 1 bis 8)	63.050.300,26	72.987.500,00	6.114,39	2.593.019,66	0,00	75.596.634,95	80.498.480,92	7.518.680,92	4.910.246,88	
10	Personalauszahlungen	5.394.981,90	4.451.400,00	48.000,00	264.117,48	0,00	4.761.517,48	5.818.150,45	1.367.750,45	1.057.632,97	
11	+ Versorgungsauszahlungen	579.134.842,37	607.928.800,00	63.414,39	5.558.242,54	0,00	615.270.895,98	602.753.950,96	-4.774.695,04	-12.516.898,62	
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	110.613.977,34	110.380.100,00	-8.642,67	-31.940,38	0,00	110.353.108,42	116.598.381,17	6.209.281,17	6.210.272,75	
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	63.287.787,14	67.550.500,00	1.206.806,01	3.796.108,21	0,00	76.316.298,57	59.897.075,01	-7.853.424,99	-18.619.223,56	
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.419.084,83	5.932.200,00	-4.118,41	710,46	0,00	5.928.792,05	3.522.081,83	-2.410.118,37	-2.406.710,42	
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	395.543.594,15	408.852.400,00	5.887.708,79	756.450,63	0,00	413.665.604,42	400.644.838,58	-8.207.563,42	-13.020.757,84	
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 10 bis 15)	50.520.382,47	57.281.500,00	184.448,39	1.036.819,82	0,00	58.575.013,39	54.574.838,73	-2.706.963,27	-4.000.076,80	
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 9 - / Nummer 16)	592.384.805,83	647.977.000,00	7.368.188,11	5.558.242,54	0,00	654.838.816,85	635.006.311,12	-12.968.798,88	-29.830.595,73	
18	Einzahlungen aus Investitionszweckungen	-13.249.983,96	-40.448.500,00	-7.298.783,72	0,00	-1.820.673,55	-49.567.957,27	-32.254.320,16	8.194.179,84	17.313.637,11	
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen u. Entgelten für Invest.-Tätigk.	51.124.141,90	147.052.836,00	0,00	4.708.897,43	198.331.486,62	348.033.020,05	48.325.034,90	-98.727.801,40	-209.767.685,46	
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden, etc.	2.897,39	84.800,00	0,00	2.855.000,00	0,00	2.730.600,00	2.855.370,24	2.574.770,24	-80.228,76	
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigen Sachanlagevermögen	12.688,51	63.500,00	0,00	0,00	0,00	63.500,00	228.272,86	162.772,86	162.772,86	
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200,00	200,00	200,00	
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionszweckungen	127.918,27	0,00	0,00	58.006,74	0,00	58.006,74	183.868,90	183.868,90	107.860,16	
25	= Einzahlungen für Investitionszweckungen (Nummern 18 bis 24)	51.267.126,07	147.200.336,00	0,00	7.419.704,17	196.331.486,62	350.952.126,79	51.374.744,43	-56.826.191,57	-269.577.992,36	
26	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	26.677,56	255.000,00	66.556,80	150.000,00	113.456,00	614.616,20	84.927,16	-170.672,84	-529.689,04	
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, etc.	120.246,33	93.094,00	3.306,50	17.000,00	1.452.459,18	1.586.792,08	758.114,89	694.120,89	-805.647,76	
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	27.976.308,71	22.322.442,00	166.120,10	3.341.993,33	59.089.536,93	84.590.062,36	30.806.225,90	8.283.783,90	-54.343.836,46	
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigen Sachanlagevermögen	5.620.800,68	5.700.000,00	827.158,86	1.417.743,58	6.833.663,10	14.879.495,37	5.888.046,85	285.146,85	-8.893.448,52	
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	20.089.449,59	125.640.000,00	86.250,00	2.462.997,26	207.177.889,28	335.397.833,52	18.675.532,35	-106.965.367,65	-316.722.301,17	
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionszweckungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
33	= Auszahlungen für Investitionszweckungen (Nummer 26 bis 32) nachrichtl. Ausz. für Tilgungsanteil der Zahlungsverpfl. (Tilgungszahlungen, die nicht in Position 38 enthalten sind)	53.820.483,14	154.013.536,00	1.206.397,89	7.419.704,17	274.766.832,07	437.408.770,13	56.110.847,15	-97.902.868,85	-381.297.922,98	
34	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionszweckungen (Nummer 25 bis 32)	-2.562.757,07	-6.812.900,00	-1.208.397,89	0,00	-76.435.345,45	-86.456.643,34	-4.736.102,72	2.076.797,28	81.720.540,62	

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2023	Nachtrag 2024	Üpl/Apl 2024	Deckungs- mittel 2024	EUR			Ergebnis 2024	Vergleich Ist/ Ansatz	Vergleich Ist/ fort. Ansatz
					Ermächtigung 2024	fortgeschr. Ansatz 2024				
35 = Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag (Nummern 17 + 34)	-15.812.720,63	-47.261.400,00	-8.507.181,61	0,00	-80.256.019,00	-136.024.890,61	-36.990.422,88	10.270.977,12	99.034.177,73	
36 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	4.380.800,00	8.803.400,00	0,00	0,00	5.450.700,00	14.263.100,00	5.259.700,00	-3.543.700,00	-9.003.400,00	
37 + Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
38 - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	5.732.634,57	9.230.700,00	0,00	0,00	0,00	9.230.700,00	8.106.479,18	-3.124.220,82	-3.124.220,82	
darunter: Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen	0,00	1.960.500,00	0,00	0,00	0,00	1.960.500,00	0,00	-1.960.500,00	-1.960.500,00	
Auszahlungen für außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
39 - Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
40 = Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit (Nummer 36 + 37) ./. (Nummer 38 + 39)	-1.351.834,57	-427.300,00	0,00	0,00	5.450.700,00	5.032.400,00	-846.779,18	-419.479,18	-5.879.179,18	
41 = Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummer 35 + 40)	-17.164.555,20	-47.688.700,00	-8.507.181,61	0,00	-74.756.319,00	-130.592.200,61	-37.837.202,06	9.851.497,94	93.154.998,55	
42 Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
43 - Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	3.050.000,00	5.000.000,00	0,00	0,00	0,00	6.050.000,00	1.750.000,00	-3.250.000,00	-5.200.000,00	
44 + Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	178.225.798,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	171.140.884,89	171.140.884,89	171.140.884,89	
45 - Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	174.715.028,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	170.683.238,10	170.683.238,10	170.683.238,10	
46 = Saldo aus Haushaltswirksamem Vorgängen (Nummer 42 + 44) ./. (Nummer 43 + 45)	-1.539.262,97	-5.000.000,00	0,00	0,00	-1.950.000,00	-6.960.000,00	-1.272.251,21	3.727.748,79	5.677.748,79	
47 = Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummer 41 + 46)	-18.703.817,47	-52.688.700,00	-8.507.181,61	0,00	-76.746.319,00	-137.542.200,61	-39.109.453,27	13.579.246,73	98.832.747,34	
48 Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
49 - Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
50 = Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummer 41 + 42) ./. (Nummer 43) + (Nummer 48) ./. (Nummer 49)	-20.214.555,20	-52.688.700,00	-8.507.181,61	0,00	-76.746.319,00	-137.542.200,61	-39.587.202,06	13.101.497,94	98.354.998,55	
51 Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	78.500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	106.886.762,61	106.886.762,61	106.886.762,61	
52 - Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	57.418.228,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	69.500.000,00	69.500.000,00	69.500.000,00	
53 = Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummer 47 + 51) ./. (Nummer 52)	2.377.956,01	-52.688.700,00	-8.507.181,61	0,00	-76.746.319,00	-137.542.200,61	-1.742.660,66	50.946.038,34	136.159.538,95	
54 Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten) darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	748.611,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.126.567,97	3.126.567,97	3.126.567,97	
55= Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 53 + 54) darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	3.126.567,97	-52.688.700,00	-8.507.181,61	0,00	-76.746.319,00	-137.542.200,61	1.383.907,31	54.072.607,31	139.326.107,92	
nachrichtlich Betrag der Auszahlungen für die ordentliche Kreditittigung und des Tilgungsanteils der Zahlungs- verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften einschließlich der als Investitionsauszahlungen veranschlagten Tilgungsanteile der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	5.732.634,57	7.240.200,00	0,00	0,00	0,00	9.230.700,00	8.106.479,18	-1.133.720,82	-3.124.220,82	
nachrichtlich Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Anlage 6 Rechts- und Datengrundlagen

Grundlagen für die Prüfung waren u.a. folgende Rechtsnormen:

- Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
- Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung - SächsKomHVO)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue Haushalts- und Rechnungswesen der Kommunen im Freistaat Sachsen (VwV Haushalts-systematik Kommunen – VwV KomHSys)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Kommunalprüfungsverordnung – SächsKomPrüfVO) in der Fassung ab 01.01.2018
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO) in der Fassung ab 01.01.2018

Folgende gesetzliche Regelungen wurden – mit kommunalspezifischer Interpretation – unterstützend herangezogen:

- Handelsgesetzbuch (HGB)
- Steuergesetze (z.B. Abgabenordnung, Einkommensteuergesetz)
- Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 15. Juni 2013
- Bewertungsgesetz (BewG)

Zur Unterstützung und Dokumentation der Bilanzwerte sind uns von der Verwaltung diverse elektronische Dokumente vorgelegt worden. Als Prüfungsgrundlagen dienten außerdem Bücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen des Landkreises Görlitz sowie Buchungen im HKR-Programm mps Doppik-Programmversion 2.0-023-001-E1 und über das RBI-Portal laufende Antragsverfahren (Deckungsmittel, über und außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln, Ermächtigungen, Rückstellungen).

Gemäß § 34 Abs. 2 SächsKomKBVO ist der Landkreis Görlitz verpflichtet, alle Unterlagen zum Jahresabschluss zehn Jahre (Beginn 1. Januar des der Beschlussfassung des Kreistages folgenden Haushaltsjahres) geordnet und sicher aufzubewahren. Der geprüfte Jahresabschluss ist dauerhaft aufzubewahren.